



Fortschreibung der Fachempfehlung zur arbeitsweltbezogenen Jugend- sozialarbeit im Freistaat Sachsen

vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet am 16.06.2022

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit als Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe.....	6
2.1	Gesetzliche Grundlage.....	6
2.2	Definition der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit	7
2.3	Gesamtverantwortung und Jugendhilfeplanung.....	7
3	Zielgruppen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit	9
3.1	Entwicklungsaufgaben und -prozesse junger Menschen im gesellschaftlichen Kontext.....	9
3.2	Die Zielgruppe der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII	11
4	Zielstellungen und Themen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit	12
5	Arbeitsprinzipien.....	13
6	Handlungsbereiche der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit.....	16
6.1	Angebotsstruktur	16
6.1.1	Jugendberatungsstellen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII.....	16
6.1.2	Jugendwerkstätten und Produktionsschulen gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII	17
6.1.3	Weitere Angebote	17
6.2	Aufgabenfelder.....	18
6.2.1	Individuelle Beratung und Begleitung	18
6.2.2	Sozialpädagogische Gruppen- und Bildungsarbeit	18
6.2.3	Aufsuchende Arbeit.....	18
6.2.4	Beschäftigung und Qualifizierung	19
6.2.5	Kooperation und Netzwerkarbeit einschließlich der Zusammenarbeit mit Personensorge- und Erziehungsberechtigten.....	19
6.2.6	Konzept- und Qualitätsentwicklung	20
6.2.7	Fachliche Weiterentwicklung	20
6.2.8	Öffentlichkeitsarbeit.....	21
7	Qualitätsentwicklung	21
7.1	Grundsätzliches	21
7.2	Qualitätskriterien	21
7.2.1	Strukturqualität.....	21
7.2.2	Prozessqualität.....	23
7.2.3	Ergebnisqualität	23
7.3	Verfahren der Qualitätsentwicklung.....	24
8	Abstimmung und Kooperation auf örtlicher Ebene.....	25

8.1	Abstimmungsverpflichtung gemäß § 13 Abs. 4 SGB VIII.....	25
8.2	Akteure und Kooperationspartner/innen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit am Übergang junger Menschen in Ausbildung und Beruf	26
8.3	Formen der Kooperation	27
8.3.1	Regionale bzw. sozialraumbezogene Abstimmung und Kooperation.....	27
8.3.2	Fallbezogene Formen der Kooperation	27
8.3.3	Jugendberufsagenturen	28
9	Quellenverzeichnis.....	30

1 Einleitung

Mit Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) / 6. Amtsperiode wurde die Verwaltung des Landesjugendamtes mit der Überarbeitung der Fachempfehlung zur arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit beauftragt. Nach einer Befragung der Jugendämter zum konkreten Fortschreibungsbedarf fand dazu eine Verständigung im zuständigen Unterausschuss (UA) 1 des LJHA statt. Danach sollte es ein Schwerpunkt der Fortschreibung dieser Fachempfehlung sein, mit einer stärkeren Berücksichtigung der sozialpädagogischen Erfordernisse im Übergangsprozess junger Menschen das fachliche Profil dieses Handlungsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe, auch mit Blick auf dessen umfassende Abstimmungs- und Kooperationsaufgaben insbesondere zu den Partnern im Bereich der Jugendberufshilfe, zu stärken. Des Weiteren wurde - auch mit Blick auf die Aussagen des 15. Kinder- und Jugendberichtes der Bundesregierung, welcher in der »Neupositionierung und -gewichtung der Jugendsozialarbeit«¹ sowie in der inhaltlichen Überprüfung der sozialen Dienste für Kinder und Jugendliche am Übergang in Ausbildung und Beruf eine wichtige Aufgabe benannte² - vereinbart, präziserte, aktualisierte und erweiterte Aussagen zur Verantwortlichkeit des örtlichen öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe aufzunehmen.

Für nahezu alle jungen Menschen, aber insbesondere für junge Menschen, deren Handlungsmöglichkeiten aufgrund schwieriger Entwicklungsbedingungen eingeschränkt sind, stellt der weithin von Unbestimmtheit geprägte Übergangsprozess in Ausbildung und Beruf eine enorme Herausforderung dar. Die vorliegenden Erkenntnisse zur Situation junger Menschen im Freistaat Sachsen müssen dabei Anlass sein, um das Angebot an begleitender Hilfe und Unterstützung auch hinsichtlich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nachhaltig zu stärken.³

Wenngleich das Bildungssystem des Freistaates Sachsen im Vergleich der Bundesländer in vielen Bereichen als sehr gut aufgestellt gilt, ein insgesamt hoher Bildungsstand der jungen Menschen im Freistaat konstatiert werden und auch hinsichtlich der Abgangsquote eine rückläufige Entwicklung festgestellt werden kann⁴, verlässt noch immer ein im Bundesvergleich überdurchschnittlicher Anteil junger Menschen die Schule ohne Abschluss⁵. Besonders auch diese jungen Menschen münden dabei häufig in ein Übergangssystem⁶, welches nach Einschätzung des 15. Kinder- und Jugendberichtes der Bundesregierung »keine [förderliche] [...] jugendgemäße Struktur«⁷ gerade für diejenigen jungen Menschen darstellt, die aufgrund sozialer Benachteiligung eine an den Entwicklungsprozessen des Jugendalters orientierte Unterstützung einschließlich einer angemessenen Unterstützung bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven besonders benötigen. Und obgleich sich das rein quantitative Verhältnis zwischen dem Ausbildungsangebot und der Ausbildungsnachfrage insgesamt auch im Freistaat Sachsen positiv entwickelt, übersteigt in einem Teil der sächsischen Agenturbezirke unter Berücksichtigung der erweiterten Angebots-Nachfrage-Relation⁸ die Ausbildungsnachfrage das

¹ BMFSFJ (Hrsg.) (2017), S. 430; vgl. auch AGJ (Hrsg.) (2020), S. 1

² vgl. BMFSFJ, ebenda, S. 485

³ vgl. auch Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2020), S. 174: Es wird festgestellt, dass »vor allem der Ausbildung vorgelagerte Förder-, Entwicklungs- und Beratungsangebote zu hinterfragen, [...] zu prüfen und ggf. zu überarbeiten sowie neu zu entwickeln [sind].«

⁴ Autorengruppe Bildungsberichterstattung, ebenda, S. 144

⁵ vgl. DIPF (Hrsg.) (2019), S. 15, 19 f, 37, 40

⁶ Gemäß »Schnellmeldung Integrierte Ausbildungsberichterstattung - Anfänger/innen im Ausbildungsgeschehen nach Sektoren/Konten und Ländern - vorläufige Ergebnisse - 2020« mündeten 2020 von insgesamt 75328 Anfänger/innen im Ausbildungsgeschehen 5926 (ca. 8 %) Anfänger/innen in den Übergangsbereich (vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2021) bei insgesamt rückläufiger Entwicklung des Anteils zwischen 2005 und 2019 (vgl. BIBB (Hrsg.) (2020), S. 91) ein.

⁷ BMFSFJ, ebenda, S. 432; vgl. auch Autorengruppe Bildungsberichterstattung, ebenda, S. 174

⁸ vgl. BIBB (Hrsg.) (2021a), S. 14/15

entsprechende Angebot an dualer Ausbildung⁹. Gleichzeitig ist der Ausbildungsmarkt in den sächsischen Agenturbezirken nach wie vor von deutlichen Passungsproblemen mit entsprechenden Herausforderungen auch für viele junge Menschen mit Schulabschluss geprägt. Ausdruck dieser Schwierigkeiten ist nicht zuletzt der seit Jahren wachsende Anteil von Ausbildungssuchenden an den bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Bewerber/innen für Berufsausbildungsstellen¹⁰. Ein sehr hoher Anteil von Vertragslösungen¹¹ spricht zudem auch in Sachsen tendenziell für eine beachtliche Unsicherheit und Instabilität im Ausbildungsprozess vieler junger Menschen¹², wenngleich derartige Lösungen des Ausbildungsvertrages nur zum Teil mit einem endgültigen Ausbildungsabbruch verbunden sind¹³. Schließlich bilden sich die benannten Übergangsproblematiken junger Menschen unter anderem in den Daten zu arbeitslosen jungen Menschen¹⁴ sowie zu jungen Menschen ab, welche noch als unter 35-Jährige über keinen beruflichen Bildungsabschluss verfügen.¹⁵

Mit der Vorlage dieser, an Fach- und Leitungskräfte öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Kooperationspartner/innen adressierten, fortgeschriebenen Fachempfehlung, wird dem zu Beginn beschriebenen Anliegen in Bezug auf das Handlungsfeld umfassend entsprochen. Zum einen gehört dazu das Verständnis für die Komplexität der Übergangsprozesse sowie die unterschiedlichen Facetten eines sozialpädagogisch relevanten Unterstützungsbedarfes junger Menschen. Dem entsprechend wurde weiterhin eine Schärfung des Anliegens der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII entlang der Leitnorm der Kinder- und Jugendhilfe in § 1, eine differenzierte Themen- sowie Aufgabenbeschreibung innerhalb der Angebotsstruktur, eine Präzisierung jugendhilfebezogener Arbeitsprinzipien sowie eine Positionierung zu den notwendigen Rahmenbedingungen, auch in personeller Hinsicht, vorgenommen. Zudem erhält mit einer Beschreibung der Aufgaben des örtlichen öffentlichen Trägers dessen Verantwortlichkeit bei der Absicherung und bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Handlungsfeldes das erforderliche Gewicht.¹⁶ Schließlich wurden die für die vorliegende Fortschreibung relevanten Änderungen des SGB VIII im Zuge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, u. a. auch die mögliche Kombination von Hilfen zur Erziehung bzw. Hilfen für junge Volljährige mit Leistungen der Jugendsozialarbeit berücksichtigt.

Die inhaltliche Erarbeitung lag in den Händen einer Arbeitsgruppe des LJHA. Dieser gehörten als Mitglieder Valérie Cohen (Vertreterin des Sächsischen Städte- und Gemeindetages), Matthias Weisbach (Vertreter des Sächsischen Landkreistages), Jens Strecker (Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft »Freier Träger der Jugendsozialarbeit« Sachsen e. V.), Hans-Jürgen Meurer (Vertreter des Landesarbeitskreises Jugendberufshilfe sowie Vertreter der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen), Anke Miebach-Stiens

⁹ vgl. BIBB (Hrsg.) (2021c)

¹⁰ vgl. BIBB (Hrsg.) (2021b), S. 2, Tabelle A1.1.1-2 Internet

¹¹ Als Vertragslösungen werden vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge im dualen Ausbildungssystem bezeichnet (vgl. BIBB (Hrsg.) (2021a), S. 140). Die Vertragslösungsquote betrug für Sachsen 2019 27,9 %. (BIBB, ebenda, S. 146) »Sie kann als Näherungswert für den Anteil der im Berichtsjahr (BJ) begonnenen Ausbildungsverträge, die im Laufe der Ausbildung vorzeitig gelöst werden, interpretiert werden.« (BIBB, ebenda, S. 142)

¹² vgl. BMBF (Hrsg.) (2021), S. 80

¹³ vgl. BIBB, ebenda, S. 139/140

¹⁴ Die Daten der Bundesagentur für Arbeit machen deutlich, dass sich die Arbeitslosenquoten von jungen Menschen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren in Sachsen im Jahresdurchschnitt von 2017 bis 2020 auf in etwa ähnlich hohem Niveau bewegen und im bundesweiten Vergleich erheblich über den entsprechenden Quoten für Deutschland liegen. (vgl. Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2021)

¹⁵ 10 % der Bevölkerung im Alter von 30 bis unter 35 Jahren (ca. 27.800 Personen) verfügten 2018 in Sachsen über keinen beruflichen Abschluss. Der Anteil von 10 % ist dabei, ebenso wie in Thüringen, niedriger als in anderen Bundesländern. (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung, ebenda, S. 71; Berechnung des DIPF/Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation auf Anfrage des LJA auf Basis des Mikrozensus 2018)

¹⁶ vgl. AGJ (Hrsg.) (2020), S. 1 und 8

und Andrea Gaede (Vertreterinnen des UA 1 des LJHA), Xenia Borer (Vertreterin des Referates 42 des SMS), Jens Krüger (Vertreter der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit in beratender Funktion), Anja Stephan (Vertreterin des Sächsischen Staatsministerium für Kultus in beratender Funktion), Birte Reschke (Vertreterin des Referates 44 des SMS in beratender Funktion) sowie Bernd Heidenreich und Esther Anders (Vertreter/innen der Verwaltung des Landesjugendamtes) an.

2 Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit als Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe

2.1 Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für Leistungen und Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit ist § 13 SGB VIII.

Hinsichtlich der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Angebote für die in § 13 Abs. 1 benannte Zielgruppe (Pkt. 3 dieser Fachempfehlung) vorzuhalten, ist zu unterscheiden zwischen den sozialpädagogischen Hilfen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII und den sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII. Danach besteht bezüglich der sozialpädagogischen Hilfen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII eine objektiv-rechtliche Leistungsverpflichtung, wonach im Regelfall entsprechende Angebote vorgehalten werden müssen.¹⁷ Angebote gemäß § 13 Abs. 2 unterliegen demgegenüber einem pflichtgemäßen Ermessen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit die Ausbildung der in § 13 Abs. 1 SGB VIII genannten Zielgruppe nicht durch die dafür verantwortlichen Träger und Institutionen abgesichert ist.¹⁸

In § 10 SGB VIII werden u. a. die Sozialleistungsträger im Bereich des SGB II und III benannt, die für Leistungen der Eingliederung und Vermittlung in Ausbildung und Arbeit vorrangig zuständig sind. Mit dem Fokus auf Entwicklungsförderung sowie umfassende soziale Integration unterscheiden sich jedoch die arbeitsweltbezogenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Angebote gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII, in Zielrichtung und Inhalt grundsätzlich von entsprechenden Angeboten, Leistungen und Maßnahmen mit arbeitsmarktpolitischer Zielstellung sowie dem Ziel der Eingliederung und Vermittlung in Ausbildung und Beschäftigung anderer Sozialleistungsträger.¹⁹ Damit sind diese Leistungen - mit jeweils unterschiedlichem Verpflichtungsgrad - nach den Maßgaben des § 13 SGB VIII zu erbringen und können nicht ersetzt werden.²⁰

Gemäß § 27 Abs. 3 bzw. § 41 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII soll nach den dort benannten Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige bei Bedarf Leistungen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB VIII einschließen. Entsprechend kann Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige u. a. auch mit anderen Leistungen gemäß § 13 SGB VIII kombiniert werden.

¹⁷ vgl. Wabnitz/Fieseler / Schleicher (Hrsg.) (2020), § 13 Rn 24. Die Autoren sprechen in diesem Zusammenhang von »primärer Verantwortung der Jugendhilfe [...] [für] sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der beruflichen Ausbildung [...] und [...] Eingliederung in die Arbeitswelt«. (Wabnitz/Fieseler/Schleicher, ebenda, § 13 Rn 24)

¹⁸ vgl. Wabnitz/Fieseler/Schleicher, ebenda, § 13 Rn 24. Die Autoren sprechen in diesem Zusammenhang von »sekundärer Verantwortung der Jugendhilfe [bei der] Zurverfügungstellung geeigneter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen«. (Wabnitz/Fieseler/Schleicher, ebenda, § 13 Rn 24)

¹⁹ vgl. Wabnitz/Fieseler/Schleicher, ebenda, § 13 Rn 71, 85

²⁰ vgl. Wabnitz/Fieseler/Schleicher, ebenda, § 10 Rn 86c sowie § 13 Rn 85; Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) (2018), § 10 Rn 3, 48

2.2 Definition der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit umfasst Angebote der Kinder- und Jugendhilfe²¹ für sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf²². Ziel ist die umfassende und ganzheitliche Förderung der individuellen Entwicklung dieser jungen Menschen in der Phase des Übergangs in Ausbildung und Beruf²³ auf der gesetzlichen Grundlage gemäß § 13 SGB VIII²⁴. Die Basis bildet dabei eine jugendhilfebezogene Fachlichkeit²⁵ in der Gesamtverantwortung des für Planung, Steuerung und Finanzierung zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe²⁶. Die dafür notwendigen Abstimmungsprozesse mit den weiteren Akteuren und Leistungsträgern im Bereich der übergreifenden Jugendberufshilfe²⁷ sind in enger und partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu führen.

2.3 Gesamtverantwortung und Jugendhilfeplanung

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zuständig für die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung bei der Ausgestaltung der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit als einem Kernbereich der gesetzlichen Aufgaben gemäß § 13 SGB VIII. Gemäß der §§ 79 ff SGB VIII betrifft dies Aufgaben der Planungs- und Steuerungsverantwortung, der Qualitätsentwicklung (Ausführungen dazu in Pkt. 7) sowie die Finanzierungsverantwortung.

Die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII ist im Rahmen der Gesamtverantwortung ständige Aufgabe des Jugendhilfeausschusses und der Verwaltung des Jugendamtes, wobei der Jugendhilfeausschuss über ein entsprechendes Beschlussrecht verfügt.

Für den Bereich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit als Kernaufgabe der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII sind in allen Planungsphasen - d. h. in der Bestandsfeststellung, der Bedarfsermittlung, der Maßnahmeplanung sowie in der Fortschreibung - spezifische sowie möglichst sozialraumbezogene²⁸ Aussagen zum Arbeitsfeld einzubeziehen. Ziel ist es, eine entsprechende abgestimmte, geeignete und bedarfsgerechte Angebotsstruktur im Sinne des § 79 Abs. 2 SGB VIII zu schaffen und weiterzuentwickeln.

In allen Planungsphasen gilt es, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, welche im Bereich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit tätig sind, frühzeitig und angemessen zu beteiligen. Darüber hinaus hat insbesondere auch in der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit die Beteiligung der Adressaten, der Einbezug ihrer Sichtweisen auf unterstützende Angebote am Übergang in Ausbildung und Beruf, eine hohe Bedeutung für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Angebote und Maßnahmen.

Das Arbeitsfeld der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit weist in Planung und Praxis hohe Abhängigkeiten und Schnittflächen zu anderen Planungs- und Arbeitsfeldern auf. Hieraus ergibt sich mit Blick auf § 81 SGB VIII sowie § 13 Abs. 4 SGB VIII die Verpflichtung, die Jugendhilfeplanung mit anderen Planungsbereichen, insbesondere der Schule und der Arbeitsverwaltung, abzustimmen. Dabei sollen die Bedürfnisse der jungen Menschen und ihrer Familien ganzheitlich in den Blick genommen werden.

²¹ siehe Pkt. 6

²² siehe Pkt. 3.2

²³ siehe Pkt. 4

²⁴ siehe Pkt. 2.1

²⁵ siehe insbesondere Pkt. 5 und Pkt. 7

²⁶ siehe Pkt. 2.3

²⁷ siehe Pkt. 8

²⁸ Sozialraum hier eher als administrative Einheit verstanden (Orte/Gemeinden, Ortsteile...) (vgl. Merchel (2016), S. 83)

Die grundlegende Basis für die Ableitung planungsbezogener Aussagen im Planungsprozess bilden raumbezogene Grundinformationen zur Bevölkerungs- und Sozialstruktur sowie Informationen zu Struktur, Organisation und Nutzung bestehender Angebote und Maßnahmen. Für die Planung im Bereich der arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit sollten folgende Datenbereiche einbezogen werden:

- Bevölkerungs- und Sozialstrukturdaten,
- Daten zur Situation junger Menschen bezüglich Schule, Ausbildung und Arbeitswelt,
- Daten zu bestehenden Angeboten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und deren Inanspruchnahme,
- Daten zu Leistungen, Maßnahmen und Angeboten im Bereich der Schule, der Arbeitsverwaltung und der Grundsicherung sowie ihrer Inanspruchnahme.

Darüber hinaus können ausgewählte raumbezogene Daten zum Arbeitsfeld - mit Blick auf die Situation junger Menschen bezüglich Schule, Ausbildung und Arbeitswelt - herangezogen werden:

- Schulabgänger/innen ohne Abschluss (www.statistik.sachsen.de , verfügbar bis auf Ebene der Gemeinden, sofern diese Schulstandorte sind)
- Schüler/innen im Übergangssystem (www.statistik.sachsen.de , auf Anfrage verfügbar bis auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte)
- Anteil der weiter Ausbildung Suchenden an den gemeldeten Bewerber/innen für Berufsausbildungsstellen (www.statistik.arbeitsagentur.de , verfügbar bis auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte)
- vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge (www.statistik.sachsen.de , auf Anfrage verfügbar bis auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte)
- arbeitslose unter 25-Jährige (www.statistik.arbeitsagentur.de , verfügbar bis auf Ebene der Gemeinden)
- Angebots-Nachfrage-Relation und Passungsprobleme des regionalen Ausbildungsmarktes (www.bibb.de/ , verfügbar bis auf Ebene der Bundesländer sowie der Arbeitsagenturbezirke).

Weitere, eher qualitative Anhaltspunkte zur Situation junger Menschen am Übergang können bezogen auf die jeweilige Planungsregion zudem aus Expert/innengesprächen mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule und der Arbeitsverwaltung sowie Adressat/innen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gewonnen werden.²⁹

Ein Teilbereich der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Gesamtverantwortung ist die Verantwortlichkeit für die Finanzierung der in der Jugendhilfeplanung festgelegten Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen und Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit. Dieser Verantwortung sollten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stärker als bislang nachkommen, um Kontinuität und Qualität der Angebote durch fachliche Steuerung und kontinuierliche Förderung zu unterstützen.³⁰ Aufgrund teilweise umfangreicher Ausstattungen, insbesondere in Projekten gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII, sollte der Freistaat Sachsen eine kontinuierliche Mitfinanzierung prüfen und die örtliche Ebene bei der finanziellen Absicherung ggf. unterstützen.³¹ Zudem sollten zwischen der Jugendhilfe und den Sozialleistungsträgern im Bereich des SGB II und III bei der Umsetzung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII ggf. »kooperative[] Formen«³² der Verantwortlichkeit und Finanzierung auf örtlicher Ebene geprüft werden³³.

²⁹ vgl. Merchel (2016), S. 78 ff

³⁰ vgl. AGJ (Hrsg.) (2018), S. 14 sowie AGJ (Hrsg.) (2020)

³¹ vgl. AGJ, ebenda, S. 18, AGJ (Hrsg.) (2018), S. 14 sowie Bennewitz/Eschelbach (2014)

³² Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) (2018), § 13 Rn 32

³³ vgl. Wabnitz/Fieseler/Schleicher (Hrsg.) (2020), § 13 Rn 91

Im Sinne der Kontinuität und Qualität der Angebote sollte eine zeitlich befristete Förderung insbesondere aus Bundesmitteln und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds die Förderung aus kommunalen und Landesmitteln nicht ersetzen.³⁴

3 Zielgruppen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

3.1 Entwicklungsaufgaben und -prozesse junger Menschen im gesellschaftlichen Kontext

Mit Blick auf die intendierte Unterstützung der Entwicklungsprozesse junger Menschen am Übergang in Ausbildung und Beruf werden im Folgenden Aussagen in Bezug auf die Entwicklung junger Menschen im Jugend- und jungen Erwachsenenalter³⁵ und die Herausforderungen, die an sie von gesellschaftlicher Seite gestellt werden, getroffen. Vor dem Hintergrund des Arbeitsweltbezuges dieser Fachempfehlung gilt dabei den Übergangsprozessen in Ausbildung und Arbeit besondere Aufmerksamkeit.

Die schrittweise Entwicklung eigener beruflicher und biografischer Vorstellungen, die Ausbildungsaufnahme und der spätere Berufseinstieg, stellen einige der zentralen Aufgaben dar, mit Hilfe derer die Entwicklungsprozesse des Jugend- und jungen Erwachsenenalters aus entwicklungspsychologischer Perspektive in ihrer Komplexität und als Prozesse der »aktiven Auseinandersetzung mit intern und extern konstituierten Entwicklungsanforderungen«³⁶ gekennzeichnet werden. Die im Zeitverlauf dabei allmählich erfolgenden Differenzierungen hinsichtlich eigener Ideen, Wünsche und Vorstellungen in Bezug auf Ausbildung, Beruf und zukünftiges Leben geschehen dabei jedoch nicht losgelöst und isoliert. Sie sind eng gekoppelt an die Gesamtheit des Entwicklungsprozesses mit seinen unterschiedlichen Facetten und Anforderungen, so beispielsweise an den im Zentrum der Jugendphase stehenden Prozess der Identitätsentwicklung, an die schrittweise individuelle Ausbildung von Fähigkeiten der Selbstorganisation und Selbststeuerung oder die individuelle Verarbeitung schulischer Anforderungen. Als für das **Jugendalter** in ihrer Gesamtheit bedeutsame Entwicklungsaufgaben, deren Bewältigung sich in enger Wechselwirkung sowie zeitlicher Dichte vollzieht³⁷, gelten:

- Entwicklung der Identität: Erarbeitung von Vorstellungen hinsichtlich der eigenen Person,
- Umgang mit körperlich-biologischen Veränderungen sowie der eigenen sexuellen Identität,
- Neugestalten der Beziehungen zu Eltern und Peers, Entstehen von Liebesbeziehungen und Eingehen erster Partnerschaften,
- Bewältigung schulischer Anforderungen sowie Entwicklung von Vorstellungen zu Ausbildung, Beruf und zukünftigem Leben,
- Entwicklung von kulturellen, politischen und ethischen Vorstellungen, Prinzipien und Werten.³⁸

Ausgehend von den Prozessen des Jugendalters erfolgen im **jungen Erwachsenenalter** weitere Intensivierungen und Differenzierungen der Entwicklung. Hervorzuheben sind dabei insbesondere eine zu erlangende Eigenständigkeit und Autonomie der Lebensgestaltung einschließlich des Wohnens sowie finanzieller Unabhängigkeit, Fragen der Partnerschaft, von

³⁴ vgl. AGJ (Hrsg.) (2020), S. 4/5

³⁵ Die erfolgte altersmäßige Eingrenzung orientiert sich an der Zielgruppenbeschreibung in Pkt. 3.2.

³⁶ Fend (2005), S.221; Fend kennzeichnet diesen Prozess u.a. als »Ko-Konstruktion«, als Prozess der »aktiven Auseinandersetzung [...] mit Entwicklungsanforderungen, an deren Bewältigung Heranwachsende in systemischer Verflochtenheit mit Bezugspersonen arbeiten.« (Fend, ebenda, S. 221)

³⁷ vgl. Schneider/Lindenberger (Hrsg.) (2018), S. 239 ff

³⁸ vgl. Fend, ebenda, S. 221

Berufsausbildung bzw. Studium und Einstieg in den Beruf sowie des Auf- und Ausbaus eines persönlichen sozialen Netzwerkes³⁹.

Zu durchaus vergleichbaren Aussagen hinsichtlich der Komplexität der im Jugend- und jungen Erwachsenenalter stattfindenden und häufig erst gegen Ende des dritten Lebensjahrzehnts vollzogenen⁴⁰ Entwicklungs-, Integrations- bzw. Übergangsprozesse gelangen sowohl die Autoren des 15. Kinder- und Jugendberichtes mit ihren Aussagen zu den auf das Jugendalter bezogenen »Kernherausforderungen« der »Qualifizierung, Verselbständigung und Selbstpositionierung«⁴¹, als auch die Vertreter/innen der sogenannten Übergangsforschung. Letztere sieht den beruflichen Übergang »verzahnt [...] mit einer ganzen Reihe von anderen Übergängen«⁴² und sensibilisiert zudem mit den Begriffen der »Entstandardisierung«, Gleichzeitigkeit, aber auch der Diskontinuität, zeitlichen Verzögerung sowie »Reversibilität« dieser Übergänge für die Schwierigkeit und Kompliziertheit der Bewältigung im Kontext **gesellschaftlicher Strukturveränderungen**⁴³.

Insbesondere der grundlegende Wandel der Arbeitswelt⁴⁴, aber auch die regional- und branchenspezifische Situation am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt stellen Faktoren auf gesellschaftlicher Ebene dar, welche für individuelle Übergangsprozesse junger Menschen sowohl Möglichkeiten als auch deutliche Begrenzungen und Herausforderungen bereithalten.

Die Chancen und Ressourcen junger Menschen, die komplexen und mit einander verwobenen biografischen Herausforderungen des Jugend- und jungen Erwachsenenalters konstruktiv zu bewältigen und »die Lebensgeschichte in [die] eigene Hand [zu] nehmen«⁴⁵, sind von **sozialer Ungleichheit** geprägt. Auf schwierige Entwicklungsbedingungen treffen zum Beispiel junge Menschen, welche

- aufgrund frühen Verlassens der Bildungsinstitutionen entsprechend sehr früh vor Entscheidungen hinsichtlich ihres weiteren Werdegangs gestellt sind,
- im Zusammenhang eines niedrigen oder fehlenden Schulabschlusses⁴⁶ mit einem deutlich verminderten Spektrum an Ausbildungsmöglichkeiten konfrontiert werden⁴⁷,
- im Kontext eines Sozialleistungsbezugs über sehr begrenzte Möglichkeiten des nötigen Suchens und Experimentierens verfügen,
- sich - auch im Zusammenhang von Zuwanderung und kultureller Herkunft - in herausfordernden Lebenssituationen befinden und
- z. B. nach Beendigung stationärer Hilfen zur Erziehung die Begleitung durch und den Diskurs mit wichtigen Bezugspersonen nicht im erforderlichen Maß zur Verfügung haben.

Die im Ergebnis der Jugendforschung getroffene Einschätzung, wonach sich fast 20% der jungen Menschen im Kontext ihrer sozialen Herkunft in einer prekären Lebenslage befinden und den Herausforderungen des Erwachsenwerdens nicht ausreichend gewachsen sind⁴⁸,

³⁹ vgl. Schneider/Lindenberger, ebenda, S. 267

⁴⁰ vgl. AGJ (Hrsg.) (2018), S. 5

⁴¹ BMFSFJ (Hrsg.) (2017), S. 49; »Qualifizierung« wird dabei mit dem Erwerb von »Allgemeinbildung sowie soziale[r] und berufliche[r] Handlungsfähigkeit«, »Verselbständigung« mit der individuellen Verantwortungsübernahme und »Selbstpositionierung« mit der Entwicklung einer »Balance zwischen subjektiver Freiheit und sozialer Zugehörigkeit« verbunden. (BMFSFJ, ebenda, S. 49)

⁴² Otto/Thiersch/Treptow/Ziegler (Hrsg.) (2018), S. 1796

⁴³ Otto/Thiersch/Treptow/Ziegler, ebenda, S. 1797

⁴⁴ d. h. im Sinne von »immer höheren und komplexeren beruflichen Qualifikationsanforderungen« (Hurrelmann/Quenzel (2016), S. 21) und zunehmender »Erosion des Normalarbeitsverhältnisses« (Böhnisch (2017), S. 277), Veränderungen, Ausdifferenzierung und Optionenvielfalt im Bereich von Ausbildung u. a.

⁴⁵ Fend (2005), S. 160

⁴⁶ Ca. jede/r vierte Absolvent/in bzw. Abgänger/in einer allgemeinbildenden Schule verfügt höchstens über einen Hauptschulabschluss. (vgl. DJI (Hrsg.) (2018), S. 51)

⁴⁷ vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2020), S.162/163 sowie 174

⁴⁸ vgl. Hurrelmann/Quenzel, ebenda, S. 51

zeigt die Schwierigkeiten eines hohen Anteils junger Menschen auf, die Übergangsprozesse unter eingeschränkten Entwicklungsbedingungen und Handlungsmöglichkeiten zu bewältigen.

3.2 Die Zielgruppe der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 13 Abs. 1 SGB VIII wendet sich arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit mit ihren Unterstützungsleistungen an sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen, in der Regel Jugendliche und junge Erwachsene⁴⁹ zwischen 12 und unter 27 Jahren⁵⁰, mit erhöhtem sozialpädagogischem Unterstützungsbedarf am Übergang in Ausbildung und Beruf. **Soziale Benachteiligung** meint dabei »eine durch gesellschaftliche Mechanismen mittelbar oder unmittelbar bewirkte relative Zurücksetzung von Menschen im Wettbewerb um den Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen (z. B. Bildung, Ausbildung, Einkommen) und Positionen (z. B. Beruf)«⁵¹ in Bezug auf ihre soziale, kulturelle, ethnische oder regionale Herkunft⁵². Hingegen sind junge Menschen als **individuell beeinträchtigt** anzusehen, wenn bestimmte persönliche Besonderheiten es ihnen »erschweren, [...] für ihre Entwicklung und [...] Teilhabe in der Gesellschaft wichtige physische, psychische, kognitive oder soziale Anforderungen zu erfüllen«⁵³. Dabei stehen die beiden Aspekte im Einzelfall oft in einem Zusammenhang.

Regelmäßig kann von einem Erfordernis zur Unterstützung junger Menschen im Sinne von Entwicklungsförderung am Übergang in Ausbildung und Beruf, d. h. einem mit einer Leistung der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit verbundenen **sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf** ausgegangen werden, wenn die Unterstützungsleistungen der sogenannten Regelsysteme⁵⁴ am Übergang in Ausbildung und Beruf nicht ausreichen, die jungen Menschen deshalb mehr als durchschnittliche Förderung am Übergang in Ausbildung, Beruf und bei ihrer sozialen Integration benötigen⁵⁵ oder wenn die Leistungen dieser Regelsysteme nicht geeignet sind.

Indikatoren bzw. Anzeiger eines erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarfes am Übergang in Ausbildung und Beruf können »schulische, ausbildungsbezogene, berufliche und allgemeine soziale Schwierigkeiten«⁵⁶ sein, welche den Entwicklungsprozess junger Menschen am Übergang in Ausbildung und Beruf ggf. gefährden oder behindern. Diese sollten den Akteuren des Übergangs Anlass sein, im Gespräch mit den jungen Menschen einen konkreten Unterstützungsbedarf zu klären bzw. klären zu lassen, um ggf. Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit zu erbringen. Indikatoren können u. a. sein:

- fehlender Schulabschluss,
- Abbruch bzw. drohender Abbruch einer Ausbildung oder einer Übergangsmaßnahme im Kontext des SGB II, III, VIII oder der Schule,

⁴⁹ vgl. Wabnitz/Fieseler/Schleicher (Hrsg.) (2020), § 13 Rn 11/12; Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.) (2019), § 13 Rn 2

⁵⁰ in Anlehnung an AGJ (Hrsg.) (2018), S.1

⁵¹ Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) (2018), § 13 Rn 14

⁵² vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, ebenda, § 13 Rn 14 sowie weiter dazu § 6 Rn 12 mit entsprechenden Erläuterungen. Ausländische junge Menschen können Leistungen der Jugendsozialarbeit beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII). Die Frage des »gewöhnlichen Aufenthaltes« sollte im Falle einer Duldung im Ergebnis einer Nachfrage bei der Ausländerbehörde bezogen auf den konkreten Einzelfall geklärt werden.

⁵³ Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) (2018), § 13 Rn 15

⁵⁴ »Sogenannten« deshalb, weil der häufig verwendete Begriff des »Regelsystems« unterstellt, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe keine regelhaft, bei Vorliegen entsprechender Anspruchsvoraussetzungen zu gewährenden Leistungen sind.

⁵⁵ vgl. Schruth, In: Enggruber/Fehlau (Hrsg.) (2018), S. 82/83

⁵⁶ Kunkel/Kepert/Pattar, ebenda, § 13 Rn 16

- Arbeitslosigkeit bzw. drohende Arbeitslosigkeit,
- fehlende Inanspruchnahme institutioneller Unterstützungssysteme gemäß SGB II und III sowie nur partiell vorhandene Mitarbeit junger Menschen,
- Schwierigkeiten und Fragen beim Erarbeiten individueller beruflicher und biografischer Vorstellungen und Pläne sowie deren Umsetzung, z B. in Form einer Ausbildung,
- Schwierigkeiten in herausfordernden Situationen und mit Brüchen im individuellen Übergangsprozess im Kontext von Schule, Ausbildung, Übergangssystem,
- Schwierigkeiten und/oder Konflikte im Bereich der Beziehungsgestaltung im sozialen Netzwerk in und außerhalb von Familie, Peergroup und Partnerschaft.

4 Zielstellungen und Themen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

Mit Blick auf die unter Pkt. 3 beschriebenen komplexen und miteinander verwobenen Anforderungen des Jugend- und jungen Erwachsenenalters und ausgehend von der in § 1 SGB VIII formulierten Leitnorm zielt arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII bei den in § 13 Abs. 1 benannten Adressaten auf umfassende Förderung individueller Entwicklungsprozesse am Übergang junger Menschen in Ausbildung und Beruf.⁵⁷

Die Umsetzung dieses Anliegens schließt dabei im Sinne der ganzheitlichen Unterstützung individueller Entwicklungsprozesse und der Anschlussfähigkeit des Wirkens der Unterstützungssysteme ein anwaltschaftliches Handeln⁵⁸ sowie eine Zusammenarbeit im Auftrag und Interesse des jungen Menschen gegenüber und mit den Vertreter/innen »benachbarter« Unterstützungssysteme bzw. Rechtskreise ein.

Mit dem **Ziel der Entwicklungsförderung** am Übergang in Ausbildung und Beruf können ausgehend von den konkreten Vorstellungen, Bedürfnissen und Wünschen der jungen Menschen sowie den im Dialog ermittelten Unterstützungsbedarfen insbesondere folgende **Themen** Gegenstand der Unterstützungsprozesse der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sein:

- **Berufsbezogene Themen im Kontext individuell unterschiedlicher Phasen des Übergangs in Ausbildung und Beruf, insbesondere im Hinblick auf das Erarbeiten individuell passender beruflicher und biografischer Perspektiven sowie Handlungsmöglichkeiten, u. a.:** Wahrnehmen, Entwickeln, Erkunden von sowie Auseinandersetzen mit individuellen Präferenzen, »Interessen, Zukunftsvorstellungen, Visionen«⁵⁹, Planen und relevanten beruflichen Tätigkeitsfeldern; Erkunden, Wahrnehmen und Entwickeln eigener Talente, Fähigkeiten, Ressourcen und Stärken; Auseinandersetzen mit sowie Erweitern beruflicher Vorstellungen und Optionen; Überprüfen beruflicher Vorstellungen in Auseinandersetzung mit praktischem Erleben und Erproben, Ausbildungsmöglichkeiten, Anforderungen, Zugangs- und Rahmenbedingungen sowie dem Arbeitsmarkt; Vorbereiten und Treffen von persönlichen Entscheidungen und Gehen individueller Wege von der Schule in Richtung Ausbildung und Beruf; Auseinandersetzen mit und Bearbeiten von herausfordernden Situationen und Brüchen im Übergangsprozess; Erkunden und Nutzen von professionellen Unterstützungssystemen⁶⁰
- **Themen hinsichtlich der Auseinandersetzung mit der eigenen Person, Identitätsfindung und Positionsbestimmung sowie des Aufbaus eines unterstützenden und anerkennenden sozialen Netzwerkes, insbesondere im Kontext der zunehmenden Ab-**

⁵⁷ vgl. Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.) (2019), § 1 Rn 5

⁵⁸ vgl. Münder/Meysen / Trenczek, ebenda, § 13 Rn 2

⁵⁹ vgl. Bührmann/Wiethoff (2013), S. 37

⁶⁰ vgl. Bührmann/Wiethoff, ebenda, S. 37 ff sowie Verlage/Walther (2021)

lösung vom Elternhaus, u. a.: Auseinandersetzung mit der eigenen Person und geschlechtlichen Identität, Herkunft und zukünftigen Entwicklung; der Aufbau von Selbstvertrauen und das Erleben von Selbstwirksamkeit, auch im Kontext von Mitbestimmung und Mitentscheidung in arbeitsweltlichen sowie Strukturen des Übergangssystems⁶¹; das Entdecken und Verfolgen von individuell bedeutsamen Themen, Interessen und Zusammenhängen; Erarbeiten eigener Positionen, Haltungen und Wertorientierungen, auch in Bezug auf globale Themen und Herausforderungen der Lebensgestaltung⁶²; Beziehungsgestaltung und Erschließen von Ressourcen im sozialen Netzwerk in und außerhalb von Familie, Peergroup und Partnerschaft; Erwerb von Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Erarbeiten von Lösungsstrategien in Belastungs-, Problem- und Konfliktsituationen; Akzeptanz von Verschiedenartigkeit

- **Themen der Lebens- und Alltagsgestaltung in der Übergangsphase, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung einer selbständigen Lebensführung und die Stabilisierung der persönlichen Lebenssituation, u. a.:** materiell-finanzielle Fragen; selbstverantwortlicher Umgang mit Geld, Einkommen und Konsum; Klärung der Wohnsituation, Erkunden bzw. Umsetzen von Wegen in Richtung selbständigen Wohnens; Selbstorganisation im Alltag, individuelle Zeitplanung und Tagesstruktur; physische und psychische Gesunderhaltung; Erkunden und Nutzen von unterstützenden sozialen, ärztlichen und therapeutischen Diensten; Wahrnehmen von persönlichen Rechten und Pflichten.⁶³

5 Arbeitsprinzipien

Die nachfolgend benannten Arbeitsprinzipien, welche vor allem an das Konzept der Lebensweltorientierung Sozialer Arbeit geknüpft sind, stellen wichtige Maßstäbe und damit Grundlage für die Reflexion des sozialpädagogischen Handelns in der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit dar. Sie sind abgeleitet aus gesetzlichen Leitnormen des SGB VIII, den wesentlichen Strukturmaximen der Kinder- und Jugendhilfe sowie speziellen Erfordernissen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang. Dies gilt gleichfalls für die Normierungen des Datenschutzes und der Schweigepflicht.

Alltagsorientierung, Ganzheitlichkeit und Niedrigschwelligkeit

Entwicklungsförderung am Übergang in Ausbildung und Beruf wird im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit umgesetzt, indem die Herausforderungen dieses Übergangs und die Lebenssituation der jungen Menschen umfassend und ganzheitlich wahrgenommen werden. Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit bietet Unterstützung in der Bearbeitung relevanter Lebens- und Alltagsthemen der jungen Menschen, welche nicht in jedem Fall im engeren Sinne berufsbezogen sind. Dies schließt eine Niedrigschwelligkeit im Sinne des Schaffens von Zugangswegen, insbesondere zu den sogenannten schwer erreichbaren jungen Menschen, in inhaltlicher, räumlicher sowie zeitlicher Hinsicht ein. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII anspruchsberechtigten jungen Menschen die Möglichkeit erhalten, Leistungen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit zu nutzen.

Subjektorientierung⁶⁴

Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit sollte durch eine Haltung geprägt sein, die jeden jungen Menschen als eigenständiges Subjekt und in Verantwortung für das eigene Leben wertschätzt. Dies schließt ein, die biografischen Vorstellungen und Qualifizierungswünsche ernst

⁶¹ vgl. BMFSFJ (Hrsg.) (2020), S. 18 f, 492 ff

⁶² entsprechend der Sächsischen Landesstrategie Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

⁶³ vgl. Wendt (2015), S. 198 ff

⁶⁴ vgl. AGJ (Hrsg.) (2018), S. 7 sowie auch Fehlau/van Rießen, In: Enggruber/Fehlau (Hrsg.) (2018), S. 30 ff

zu nehmen, zu respektieren und in der fachlichen Begleitung sowie Auseinandersetzung hieran anzuknüpfen.⁶⁵ Es bedeutet demzufolge auch, dass die sozialpädagogischen Angebote auf der Grundlage eines dialogischen Verständigungsprozesses zwischen den Fachkräften und den jungen Menschen zu Problemlagen, Zielen und Handlungsschritten⁶⁶ umgesetzt werden. Entscheidende fachliche Bezugspunkte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit stellen hierbei die Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Adressaten dar.

Beteiligung

Beteiligung ist nicht nur Arbeitsprinzip einer professionellen Praxis, sondern auch ein in § 8 SGB VIII festgeschriebener gesetzlicher Grundsatz.

Anknüpfend an eine subjektorientierte Perspektive auf die Adressaten und im Sinne einer gelingenden sozialpädagogischen Unterstützung ermöglicht arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit, zwischen verschiedenen Angeboten wählen zu können und gestaltet diese grundsätzlich ergebnisoffen.⁶⁷ Sie integriert in die Prozesse der Projektgestaltung weitere Formen der Partizipation einschließlich entsprechender Möglichkeiten der Kritik und Beschwerde junger Menschen. Sie unterstützt diese damit, ihren Ideen, Vorstellungen, Interessen und Bedürfnissen innerhalb der Beratungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote Gehör zu verschaffen. Das kann bedeuten, junge Menschen auch in Planungsprozessen von Projekten zu Inhalten, Angeboten und Arbeitsfeldern zu befragen, sie in die Auswahl herzustellender Produkte sowie in Entscheidungen einzubeziehen und die Übernahme von Aufgaben und Verantwortung zu unterstützen. Zielvereinbarungen sind grundsätzlich in gemeinsamer Verständigung und Verschriftlichung zu erarbeiten.⁶⁸

Anwaltschaftlichkeit

Lebensweltorientierte Soziale Arbeit schließt anwaltschaftliches Handeln im Auftrag und Interesse der jungen Menschen außerhalb der eigenen Systemgrenzen, insbesondere an den Schnittstellen u. a. zu Arbeitsverwaltung, Grundsicherung, Schule, Ausbildungsträgern und Betrieben ein. Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit soll dabei für die Situation der jungen Menschen sensibilisieren, strukturell bedingte Benachteiligung und soziale Ausgrenzung thematisieren sowie »Schnittmengen gemeinsamer Interessen«⁶⁹ ermitteln. Im Hinblick auf die Möglichkeiten anwaltschaftlichen Handelns ist insbesondere auch die Gestaltung kontinuierlicher regionaler institutionen- bzw. rechtskreisübergreifender Kooperationsbeziehungen von Bedeutung.⁷⁰

Freiwilligkeit

Die auf einer freien Willensentscheidung beruhende Zusammenarbeit der jungen Menschen mit den Fachkräften in der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gewinnt ihre Bedeutung u. a. auch mit Blick auf die Wirksamkeit ihrer Unterstützungsleistungen und die Tatsache, dass diese freie Willensentscheidung maßgeblich ist, um im Rahmen eines als biografisch passend wahrgenommenen Angebotes Eigenmotivation für individuelle Auseinandersetzungs- und Veränderungsprozesse zu ermöglichen. Für die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit folgt daraus auch, dass Sanktionen im Zusammenhang mit einem Sozialleistungsbezug in Folge von Fehlzeiten oder bei Nichtinanspruchnahme ausgeschlossen werden müssen. Im Falle der Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII sollten den jungen Menschen regelmäßig Zeiten zur Orientierung und Entscheidungsfindung, z. B. im Rahmen von entsprechenden Vorbereitungs- und Probearbeitsphasen, zur Verfügung stehen.

⁶⁵ vgl. Otto/Thiersch/Treptow/Ziegler (Hrsg.) (2018), S. 1799 sowie auch Verlage/Walther, In: Anhorn/Stehr (Hrsg.) (2021), S. 1100

⁶⁶ vgl. Gurr/Kaiser/Kress/Merchel (2016), S. 349 sowie AGJ, ebenda, S. 5 bis 7

⁶⁷ vgl. DV (Hrsg.) (2011), S. 17 sowie Otto/Thiersch/Treptow/Ziegler, ebenda, S. 1799

⁶⁸ vgl. Fehlau, In: Enggruber/Fehlau (Hrsg.) (2018), S. 194/195

⁶⁹ Fehlau, ebenda S. 196

⁷⁰ vgl. Fehlau, In: Enggruber/Fehlau (Hrsg.) (2018), Seite 196/197

Inklusion und Diversität

In Orientierung an § 9 SGB VIII verweist das Arbeitsprinzip auf eine Chancen-, Zugangs- und Teilhabegerechtigkeit der Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit vor dem Hintergrund der Unterschiedlichkeit von Menschen, ihres Geschlechts, ihrer kulturellen Herkunft und Religionszugehörigkeit, ihrer Lebensweise, ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Verfasstheit und anderer Merkmale. Dabei sollen die Fachkräfte die Heterogenität der Adressat/innen, ihre unterschiedlichen Bedürfnisse und Strategien der Lebensbewältigung wertschätzen. Zur Umsetzung des benannten Anliegens, gleichberechtigte Zugänge zu ermöglichen, erfordert es auf regionaler Ebene eine differenzierte Kenntnis der Bedarfslagen, u. a. auch hinsichtlich des Geschlechts sowie der kulturellen Herkunft.

Beziehungsorientierung, Vertrauen und Transparenz

Die sozialpädagogische Aufgabe der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit, individuelle Reflexions-, Auseinandersetzungs- und Entwicklungsprozesse junger Menschen zu fördern, setzt auf deren Seite eine Koproduktionsbereitschaft voraus. Dies wiederum erfordert auf persönlicher Ebene vor allem kontinuierliche und verlässliche Vertrauensbeziehungen zwischen den Fachkräften und den Adressat/innen.⁷¹ Die für die Beziehungsgestaltung erforderliche professionelle Haltung ist dabei vor allem von Wertschätzung, Respekt, Vertraulichkeit sowie Transparenz geprägt. Im Sinne einer Transparenz müssen gegenüber den Adressat/innen u. a. Auftrag, Arbeitsansatz sowie Inhalte und Nutzen des Angebots in Unterscheidung insbesondere zum Auftrag der Leistungsträger gemäß SGB II und III sowie auch Grenzen ihres Handelns kenntlich gemacht werden.⁷²

Ressourcenorientierung

Individuelle Entwicklungsprozesse werden vor allem durch die in der Person oder dem Lebenskontext vorhandenen Ressourcen ermöglicht. Diese individuellen Ressourcen bzw. Potentiale gilt es zu erkennen und zu nutzen, insbesondere angesichts der im Umfeld der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit zahlreich anzutreffenden defizitären Zuschreibungen, wie sie z. B. »mangelnde Ausbildungsreife« oder »schwerwiegende Vermittlungshemmnisse« darstellen.

Arbeitsweltorientierung

Die Aufgabe einer Entwicklungsförderung am Übergang in Ausbildung und Beruf muss den gesellschaftlichen Kontext, insbesondere auch die Strukturveränderungen der Arbeitswelt (vgl. Pkt. 3.1) und den Arbeitsmarkt, aber auch Veränderungen im Bereich der Ausbildung, d. h. unter anderem zunehmende Ausdifferenzierung und Optionenvielfalt sowie eine rückläufige Ausbildungsbeteiligung der Betriebe, in der Konzeption und Ausgestaltung ihrer Bildungsangebote berücksichtigen. Dazu gehört einerseits, jungen Menschen entsprechend ihrer Interessen und Präferenzen Möglichkeiten der Auseinandersetzung auch mit modernen und digitalisierten Arbeits- und Berufsfeldern zu eröffnen und andererseits, Gelegenheiten der Weiterentwicklung von individuellen und für die entsprechenden Berufsfelder relevanten Fähigkeiten zu schaffen.

⁷¹ vgl. Gurr/Kaiser/Kress/Merchel (2016), S. 349

⁷² vgl. BAG ÖRT (Hrsg.) (2018b), S. 17 sowie auch Gurr/Kaiser/Kress/Merchel, ebenda, S. 304 ff

6 Handlungsbereiche der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

Nach einer Beschreibung der regionalen Angebotsstruktur in Pkt. 6.1 folgt in Pkt. 6.2 die Darstellung von Aufgabenfeldern im Rahmen der Angebote.

6.1 Angebotsstruktur

Ausgehend vom jugendhilfeplanerisch festgestellten Bedarf gilt es, entsprechende Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in der jeweiligen Gebietskörperschaft zu unterbreiten. Aufgrund ihrer Schwerpunktaufgabe der individuellen Beratung und Begleitung und daher erforderlichen umfassenden Kooperation zu Akteuren in und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe haben die Jugendberatungsstellen im Sinne einer konstitutiven, jugendhilfeplanerisch relevanten regionalen Kernstruktur besondere Bedeutung im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit.⁷³

6.1.1 Jugendberatungsstellen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII

Sozialräumlich ausgerichtete Beratungs- und Anlaufstellen für Jugendliche und junge Erwachsene gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII sind notwendiger und zentraler Bestandteil der Angebotsstruktur in der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in den Gebietskörperschaften im Freistaat Sachsen. Anknüpfend an Unterstützungsbedarfen und Themen am Übergang in Ausbildung und Beruf (vgl. Pkt. 4) ist es das Anliegen, den jungen Menschen eine allgemeine und niedrigschwellige Beratung zu ihren Lebenslagen anzubieten und ihnen Wege zu weiteren sozialpädagogischen Hilfen aufzuzeigen bzw. diese zur Verfügung zu stellen.⁷⁴ Die zentrale Stellung in der regionalen Angebotsstruktur der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit resultiert dabei vor allem aus ihrem Charakter als grundständiges, nicht-spezialisiertes, orientierendes und ganzheitlich ausgerichtetes Beratungsangebot mit entsprechenden Vernetzungen in das gesamte Hilfe- und Unterstützungssystem sozialer Arbeit einschließlich der regionalen Angebote gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII.

Die Jugendberatungsstellen setzen in ihrer sozialpädagogischen Arbeit unterschiedliche Aufgaben mit einer vielfältigen, flexiblen sowie situationsadäquaten methodischen Herangehensweise um. Schwerpunktaufgabe ist die auf einer Vertrauensbeziehung zu den Adressat/innen basierende individuelle Beratung und Begleitung, durch welche den jungen Menschen verlässliche und kontinuierliche Ansprechpartner/innen bei der Bearbeitung ihrer Themen und Anliegen im Sinne der individuellen Entwicklungsförderung zur Verfügung stehen. Gleichzeitig sind sozialpädagogische Gruppen- und Bildungsarbeit sowie eine intensive und mit vielfältigen Partnern erfolgende Kooperation und Netzwerkarbeit einschließlich der Zusammenarbeit mit den Personensorge- und Erziehungsberechtigten umzusetzen, um weiterhin notwendige Unterstützung und Hilfe zu erschließen sowie für die Belange der jungen Menschen zu sensibilisieren. Um Professionalität in der Umsetzung zu gewährleisten, sollen kontinuierlich Konzept- und Qualitätsentwicklung erfolgen sowie für die fachliche Weiterentwicklung des Personals Sorge getragen werden. Der niederschwellige Zugang junger Menschen in das Beratungs- und Begleitangebot ist ggf. durch aufsuchende Arbeitsweisen und eine umfassende, unter anderem auch an die Kooperationspartner adressierte Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

⁷³ vgl. AGJ (Hrsg.) (2020), S. 8 und 18

⁷⁴ vgl. AGJ (Hrsg.) (2013), S. 4, AGJ (Hrsg.) (2018), S. 7, 13, AGJ (Hrsg.) (2020), S. 8, 18 sowie auch Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH (Hrsg.) (2015), S. 24/28 bzgl. der Unterstützungsbedarfe, S. 49 bzgl. der Notwendigkeit einer »Komm-Struktur für umfassende Beratungs- und Begleitungsarbeit« mit kontinuierlicher Unterstützung »über längere Zeiträume« »bei gleichbleibenden Bezugspersonen«

Im Sinne des Übergangs junger Menschen in Ausbildung und Beruf erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit bzw. in regionalen Jugendberufsagenturen. Insofern sind Jugendberatungsstellen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII notwendige Strukturelemente in regionalen Jugendberufsagenturen.

6.1.2 Jugendwerkstätten und Produktionsschulen gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII

Das Anliegen des § 13 Abs. 2 SGB VIII zur Umsetzung geeigneter, sich am jeweiligen Entwicklungsstand junger Menschen orientierender, sozialpädagogisch begleiteter Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wird im Freistaat Sachsen über die Angebotsformen der Jugendwerkstatt sowie der Produktionsschule realisiert. Charakteristikum dieser Jugendwerkstätten und Produktionsschulen ist dabei das sozialpädagogisch begleitete Arbeiten in Werkstatt-, Produktions- und Dienstleistungsbereichen mit entsprechend hieran geknüpften individuellen Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten auf Grundlage einer Verbindung gruppen- sowie individualpädagogischen Herangehens, wobei in der Produktionsschule reale Kundenaufträge für Produkte und Dienstleistungen unter betriebsähnlichen Bedingungen den Ausgangspunkt für die Förderung der jungen Menschen bilden.

Die Umsetzung des unter Pkt. 4 beschriebenen Anliegens der Entwicklungsförderung am Übergang in Ausbildung und Beruf einschließlich der Entscheidung zur Verweildauer der jungen Menschen orientiert sich auch im Kontext der Jugendwerkstätten und Produktionsschulen an individuellen Unterstützungs-, Hilfe- und Qualifizierungsbedarfen und erfolgt anhand der Bearbeitung individuell relevanter Entwicklungsthemen. Insofern ist die Verständigung zu Unterstützungsbedarfen, eventuell vorhandenen beruflichen Interessen und Vorstellungen des jungen Menschen, Ziel, Nutzen und Grenzen sowie zur Auswahl interessierender Arbeits- bzw. Beschäftigungsfelder mit diesem vor Inanspruchnahme des Angebotes unerlässlich.⁷⁵ Im Sinne eines wirksamen Unterstützungsprozesses kann die individuelle Beratung eines jungen Menschen nach Teilnahme in einer Jugendwerkstatt oder Produktionsschule bei Bedarf durch deren Ansprechpartner/innen weitergeführt werden. Gleichrangige Schwerpunktaufgaben der Angebote gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII sind Beschäftigung und Qualifizierung in unterschiedlichen Arbeitsfeldern sowie sozialpädagogische Begleitung in Form von individueller Beratung, sozialpädagogischer Gruppen- und Bildungsarbeit sowie Kooperation und Netzwerkarbeit.⁷⁶ Zielgruppe sind junge Menschen (vgl. Pkt. 3.2), welche in der Regel ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen als entwicklungsfördernde Angebote zu gewährleisten, sind den jungen Menschen entsprechende Entscheidungs- und Handlungsspielräume vor und während der Inanspruchnahme des Angebotes, insbesondere im Sinne der jugendhilferelevanten Qualitätskriterien der Freiwilligkeit und der Beteiligung (vgl. Pkt. 5), zu ermöglichen.⁷⁷ Diesen Zusammenhang gilt es, vor allem auch gegenüber den regionalen Kooperationspartner/innen transparent zu machen. Die Umsetzung der beschriebenen Aufgaben der Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII erfolgt im Team von Fachkräften unterschiedlicher Professionen (siehe Pkt. 7.2.1). Die Zuständigkeit für die sozialpädagogische Begleitung der jungen Menschen sowie die konzeptionelle Verantwortung für das Gesamtangebot der Jugendwerkstätten und Produktionsschulen obliegen dabei den sozialpädagogischen Fachkräften.

6.1.3 Weitere Angebote

Neben der in den Punkten 6.1.1 sowie 6.1.2 genannten Kernstruktur der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit können folgende weitere Angebote umgesetzt werden:

- Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII,

⁷⁵ vgl. Gurr/Kaiser/Kress/Merchel (2016), S. 289, 292, 305, 315, 349

⁷⁶ vgl. Gurr/Kaiser/Kress/Merchel, ebenda, S.349 sowie Enggruber/Fehlau (Hrsg.) (2018), S. 47/48

⁷⁷ vgl. Otto/Thiersch/Treptow/Ziegler, ebenda, S. 1799, Meier/Gentner (2013), S.49 sowie Gurr/Kaiser/Kress/Merchel, ebenda, S. 288 ff, 341ff

- Angebote zur Überwindung von Schuldistanz,
- Jugendberatung im Rahmen anderer Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie von darüber hinaus gehenden Angeboten im Sozialraum.

6.2 Aufgabenfelder

6.2.1 Individuelle Beratung und Begleitung

Individuelle Beratung und Begleitung in allen Phasen des Übergangsprozesses in Ausbildung und Beruf und im inhaltlichen Bezug auf die unter Pkt. 3 genannten entwicklungsrelevanten Themen ist eine der Kernaufgaben der Jugendberatungsstellen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII. Die sozialpädagogische Beratung ist von Respekt gegenüber den Interessen, Bedürfnissen und beruflichen Qualifizierungswünschen der jungen Menschen geprägt und orientiert sich an einem Problemverständnis und einem Beratungsziel, welche mit den jungen Menschen dialogisch erarbeitet wurden. Die derartige Unterstützung einzelner junger Menschen kann als ein- bzw. mehrmalige Beratung sowie als Beratungs- und Begleitprozess im Rahmen einer Einzelfallhilfe ausgestaltet werden. Entsprechend des jeweiligen Erfordernisses und einer notwendigen Bereitschaft des jungen Menschen wirkt die Jugendsozialarbeit darauf hin, die Akteur/innen aus der Lebenswelt des jungen Menschen in die Beratung einzubeziehen bzw. weiterführende Hilfe- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe, anderer Sozialleistungsträger sowie der Institutionen am Übergang aufzuzeigen und aufeinander abzustimmen. Auf Wunsch und in Abstimmung mit den jungen Menschen begleiten die sozialpädagogischen Fachkräfte junge Menschen darin, ihre Interessen und Belange gegenüber relevanten Akteur/innen und Institutionen am Übergang in Ausbildung und Beruf, wie insbesondere den Jobcentern, der Agentur für Arbeit, Ausbildungsträgern, Betrieben, z. B. im Rahmen von Praktika, und Berufsschulen geltend zu machen.

6.2.2 Sozialpädagogische Gruppen- und Bildungsarbeit

Mit Blick auf die Förderung individueller Entwicklungsprozesse, die u. a. auch für die Bearbeitung von biografisch bedeutsamen Themen gegebene Relevanz eines kommunikativen Gegenübers in Gestalt von Peers, Gleichaltrigen bzw. jungen Menschen in einer ähnlichen Lebenssituation stellt sozialpädagogische Gruppen- und Bildungsarbeit sowohl in Jugendberatungsstellen als auch in den durch Gruppenkontexte geprägten Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit ein notwendiges Aufgabenfeld dar.⁷⁸

Diese reicht dabei von einer im Schwerpunkt auf soziales alltagsbezogenes Lernen ausgerichteten Arbeit in Form von Trainings sowie Kommunikations-, Begegnungs- und Erfahrungsräumen über erlebnispädagogisch ausgerichtete Projekte bis zu eher themenspezifisch geprägten Kursen, Veranstaltungen und Erkundungen einschließlich entsprechender Kreativ- und Sportangebote.

Mit Blick auf die Umsetzung entsprechender Themen und Angebote können die Ressourcen externer Expert/innen sowie Kooperationspartner/innen des Sozialraums und der Region, wie der Berufsberater/innen der Agentur für Arbeit, betrieblicher Vertreter/innen sowie der Ansprechpartner/innen sozialer Dienste in und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe unterstützend hinzugezogen werden.

6.2.3 Aufsuchende Arbeit

Ausgangspunkt für aufsuchendes Arbeiten in Angeboten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit ist die Tatsache, dass eine nicht geringe Anzahl junger Menschen über keinerlei

⁷⁸ vgl. Gurr/Kaiser/Kress/Merchel, ebenda, S.349 sowie Enggruber/Fehlau (Hrsg.) (2018), S. 47/48

institutionelle Anbindung verfügt⁷⁹ und von sich aus den Kontakt zu den Hilfe- und Unterstützungssystemen aus unterschiedlichen Gründen nicht herstellt. In Abhängigkeit von örtlichen Gegebenheiten können somit Arbeitsformen des Aufsuchens junger Menschen in ihren Lebensräumen im Aufgabenprofil der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit eine sinnvolle Unterstützung vorhandener »Komm-Strukturen« sein. Dabei sollte die Entscheidung und eventuelle Gestaltung entsprechender aufsuchender Zugangswege grundsätzlich im Rahmen konzeptioneller Klärungsprozesse, u. a. vor allem hinsichtlich zu erreichender Zielgruppen, der jeweiligen Zielstellungen sowie vorhandener Ressourcen getroffen werden.⁸⁰ Das Anliegen aufsuchender Arbeit besteht in diesem Kontext darin, Zugang zu unterstützungsbedürftigen jungen Menschen zu finden, Zielgruppen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit mit den jeweiligen Unterstützungsangeboten bekannt zu machen bzw. eine Inanspruchnahme anzuregen. In Abhängigkeit vom inhaltlichen Profil kann dies gemeinsam mit Fachkräften der Mobilien Jugendarbeit sowie in Räumlichkeiten von Kooperationspartner/innen mit regelmäßigen Kontaktzeiten, aber auch in Form von digitalen Angeboten zur gezielten Kontaktaufnahme zu potentiellen Adressat/innen umgesetzt werden.⁸¹

6.2.4 Beschäftigung und Qualifizierung

Die sozialpädagogisch begleitete Beschäftigung und Qualifizierung ist eine der Schwerpunktaufgaben der Jugendwerkstätten und Produktionsschulen. Deren Umsetzung orientiert sich am sozialpädagogischen Anliegen der individuellen Entwicklungsförderung als der übergreifenden Zielstellung der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und ihren jeweiligen thematischen Anliegen. In Abhängigkeit von diesen und den zugrundeliegenden Interessens- und Bedarfslagen der jungen Menschen erhalten die jungen Menschen vor dem Hintergrund biografischer und ggf. beruflicher Vorstellungen Gelegenheit, Tätigkeiten in unterschiedlichen Werkstatt-, Produktions- und Dienstleistungsbereichen kennenzulernen, zu erproben und in Bezug auf die eigene Person zu reflektieren. Die Vermittlung grundlegender arbeitsfeld- bzw. berufsbezogener fachpraktischer und fachtheoretischer Kenntnisse, Fertigkeiten und Techniken, allgemeinbildender sowie ggf. schulischer Inhalte erfolgt dabei sowohl in geeigneten Lernformen im Einzelkontakt als auch im Gruppenkontext. Die Umsetzung der Aufgabe setzt auf Seiten des Personals zusätzlich zur sozialpädagogischen Fachkompetenz insbesondere entsprechende Fachanleiter/innen bzw. Werkstattpädagog/innen sowie ggf. auch schulpädagogische Fachkräfte voraus. Im Falle der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen ist dafür die Zusammenarbeit mit den zuständigen Ansprechpartner/innen der Schulaufsicht erforderlich. Im Sinne der Anschlussfähigkeit an Ausbildung oder berufs- bzw. ausbildungsvorbereitende Maßnahmen gemäß SGB III sollen die jungen Menschen Nachweise zu den von ihnen absolvierten Bildungs- und Qualifizierungsmodulen erhalten.

6.2.5 Kooperation und Netzwerkarbeit einschließlich der Zusammenarbeit mit Personensorge- und Erziehungsberechtigten

Vor dem Hintergrund komplexer Problemkonstellationen in der Lebenssituation der Zielgruppen sowie der gemeinsamen Tätigkeit von Leistungsträgern unterschiedlicher Rechtskreise hat Kooperation und Netzwerkarbeit zu weiteren Akteuren des gesamten Hilfe- und Unterstützungssystems junger Menschen elementare Bedeutung für das Handlungsfeld und die Aufgabe der individuellen Entwicklungsförderung am Übergang in Ausbildung und Beruf. Diese regelhafte Aufgabe der Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit ist sowohl in

⁷⁹ vgl. Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH (Hrsg.) (2015), S. 40 zur Schätzzahl von ca. 21000 entkoppelten Minderjährigen in Deutschland 2011 auf Basis einer Fachkräftevollerhebung des DJI. Als »entkoppelt« wurden dabei Jugendliche bezeichnet, welche »sich weder in Bildungseinrichtungen, Erwerbsarbeit noch Transferbezug befinden, also jede institutionelle Anbindung verloren hatten.« (S.40)

⁸⁰ vgl. Stiftung SPI (Hrsg.) (2011), S.10 ff

⁸¹ vgl. ESF-Regiestelle des BMFSFJ (Hrsg.) (2010), S. 1 ff

inhaltlicher als auch zeitlicher Sicht voraussetzungsvoll.⁸² Ausgehend von einem klaren eigenständigen sozialpädagogischen Profil der Jugendsozialarbeit als Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe gilt es, weitere erforderliche Hilfen und Unterstützungen im Sozialraum bzw. im Bedarfsfall rechtskreisübergreifend zu erschließen, im Sinne von Anschlussfähigkeit aufeinander abzustimmen, ggf. arbeitsteilig zu vereinbaren und gemeinsam weiterzuentwickeln. Eingeschlossen sind dabei umfangreiche Kontakte zu Vertreter/innen des lokalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes im Sinne möglicher Anschluss- und Übergangsperspektiven (vgl. Pkt. 8). Kooperation und Netzwerkarbeit erfordern auf Seiten der Fachkräfte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit u. a. eine differenzierte Kenntnis »zur inhaltlichen und strukturellen Verortung der Einrichtungen und Angebote im Rahmen der regionalen Angebotslandschaft«, die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit den Handlungslogiken »benachbarter« Leistungssysteme sowie »kommunikative Kompetenz[en]« zur Aushandlung von Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten.⁸³ Zudem sind durch die Träger ausreichende Zeitressourcen zur Verfügung zu stellen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Personensorge- und Erziehungsberechtigte in Fragen der beruflichen Orientierung von jungen Menschen als wichtige Ansprechpartner/innen und Ratgeber/innen betrachtet werden, sollten diese in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall in die Zusammenarbeit einbezogen werden. An Eltern gerichtete Informations- und Bildungsangebote zu den vielfältigen Übergangsthemen des Jugend- und jungen Erwachsenenalters können dazu beitragen, notwendige Kooperationen zu unterstützen.

6.2.6 Konzept- und Qualitätsentwicklung

Die Umsetzung von Aufgaben der Konzept- und Qualitätsentwicklung (vgl. Pkt. 7) ermöglicht den Angeboten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit eine zielorientierte Arbeit im Sinne ihres Anliegens der Förderung individueller Entwicklungsprozesse junger Menschen am Übergang in Ausbildung und Beruf. Der hohe Stellenwert einer verbindlichen Konzept- und Qualitätsentwicklung in der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und der hierbei zu erfolgenden einrichtungsbezogenen Klärungsprozesse zu ihrem Auftrag und ihrer Rolle steht dabei im Zusammenhang mit einer Vielfalt erforderlicher Kooperationen, insbesondere zu Partner/innen »benachbarter« Leistungssysteme mit jeweils eigener Zielstellung sowie eigenen Qualitätsmaßstäben in der Arbeit mit den Adressat/innen.⁸⁴

6.2.7 Fachliche Weiterentwicklung

Komplexe fachliche Anforderungen an das Handeln in der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit, teilweise auch widersprüchliche Vorstellungen ihrer Zielgruppen und Auftraggeber/innen sowie das notwendige Ausbalancieren des Handelns verlangen - sowohl fallbezogen als auch fallübergreifend - »kontinuierliche Reflexionsmodalitäten im Team« und auf Leitungsebene, die durch den Träger abgesichert werden müssen.⁸⁵ Neben »strukturellen Handlungsgrenzen und -herausforderungen ihrer Zielgruppe« sind zudem mit Blick auf die eigene Handlungsfähigkeit u. a. »eigene[] strukturell und institutionell induzierte[] Begrenzungen und »cooling out-Prozesse^{86,87} in der Arbeit mit jungen Menschen bewusst zu machen. Über die regelmäßigen trägerinternen Reflexionsorte hinaus müssen im Rahmen fachlicher Weiterentwicklung regionale Reflexionsmöglichkeiten in Arbeitsgruppen und Gremien zur Verfügung stehen

⁸² vgl. Gurr/Kaiser/Kress/Merchel (2016), S. 350, 352/353

⁸³ Gurr/Kaiser/Kress/Merchel, ebenda, S. 350/351, 353

⁸⁴ vgl. Gurr/Kaiser/Kress/Merchel, ebenda, S. 356/357

⁸⁵ Gurr/Kaiser/Kress/Merchel, ebenda, S. 351 sowie 353/354

⁸⁶ Mit dem Begriff des Cooling Out werden Prozesse der »institutionell vermittelten Reduktion individueller Teilhabe- [bzw. Bildungs-]ansprüche« (Walther, In: Schmidt-Lauff/Felden/Pätzold (Hrsg.) (2015), S. 35-56) bezeichnet, wobei »die Jugendberufshilfe [...] ein zentraler Akteur dieses Prozesses« ist. (Verlage/Walther, In: Anhorn/Stehr (Hrsg.) (2021), S. 1096)

⁸⁷ Mangold/Jann/Stisser/Batzel/Bolay (2008), S. 97

und genutzt werden sowie die Inanspruchnahme von Fachberatung, Fortbildung und Supervision erfolgen.

6.2.8 Öffentlichkeitsarbeit

Anliegen von Öffentlichkeitsarbeit ist es, Zielgruppen und Kooperationspartner/innen mit dem Angebot der Jugendberatungsstellen, Jugendwerkstätten bzw. Produktionsschulen bekannt zu machen und jeweilige Zugänge zu fördern. Darüber können Entscheidungsträger über Erreichtes, die vorgesehenen Weiterentwicklungen, aber auch auftretende Schwierigkeiten informiert werden. Im Rahmen einer gelingenden Öffentlichkeitsarbeit ist es unter Umständen auch möglich, weitere Partner für die Unterstützung der Arbeit einschließlich deren Finanzierung zu gewinnen. Für die Umsetzung dieser, an unterschiedliche Zielgruppen mit jeweils spezifischer Zielsetzung gerichteten Öffentlichkeitsarbeit über entsprechende Flyer, Websites, Medienbeiträge, Informationsveranstaltungen und andere Formate sind Zeitanteile im Zeitbudget der dafür in den Angeboten Verantwortlichen bereit zu stellen.⁸⁸

7 Qualitätsentwicklung

7.1 Grundsätzliches

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung gewährleisten. Anknüpfend an die Rahmenempfehlung des LJA zur Qualitätsentwicklung⁸⁹ sind dafür entsprechende diskursive Prozesse unter kooperativem Einbezug freier Träger und Wahrung ihrer Selbständigkeit anzuregen, zu gewährleisten und umzusetzen. Konkret sind als Verpflichtung des öffentlichen Trägers in der Befassung des zuständigen Jugendhilfeausschusses für die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit zum Ersten Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität aufzustellen, anzuwenden, zu überprüfen und weiterzuentwickeln und des Weiteren geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität zu beschreiben, ebenfalls anzuwenden, zu überprüfen und weiterzuentwickeln (§ 79a SGB VIII). Schließlich sollen Träger der freien Jugendhilfe unter anderem dann durch den öffentlichen Träger gefördert werden, wenn sie die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII gewährleisten.

Im Zusammenhang mit Qualitätsentwicklungsprozessen sind damit umfangreiche und anspruchsvolle Aufgaben auch für das Handlungsfeld der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit⁹⁰ (siehe Pkt. 6) benannt, hinsichtlich derer die jeweiligen Leitungsebenen Verantwortung übernehmen und für die sowohl bei öffentlichen als auch bei freien Trägern vor allem entsprechende quantitative und qualitative personelle Voraussetzungen gegeben sein müssen, um den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen.

7.2 Qualitätskriterien

7.2.1 Strukturqualität

Rahmenbedingungen

⁸⁸ vgl. Stiftung SPI (Hrsg.) (2011), S. 24/25

⁸⁹ Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz/Landesjugendamt (Hrsg.) (2012)

⁹⁰ Einbezug der Leistungen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit unter der Voraussetzung, dass diese auch Teil des örtlichen Jugendhilfeangebotes sind und nicht primär gekoppelt sind an die Anforderungen des SGB II und III (vgl. Landschaftsverbände Rheinland sowie Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2013), S. 23)

Zur Sicherung der sachlichen und fachlichen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und des Jugendhilfeprofils der Angebote gemäß § 13 SGB VIII sind von Seiten des umsetzenden Projektträgers die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nachzuweisen sowie insbesondere die planerische und fachliche Einbindung der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in die Strukturen und Diskussionsprozesse der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss, Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII, weitere sozialraumbezogene Arbeitsgruppen usw.) zu organisieren und zu gewährleisten.⁹¹ Über den regelmäßigen Fachaustausch in Arbeitsgruppen und Gremien auf regionaler und überregionaler Ebene hinaus sind trägerinternen regelmäßige Reflexionsmöglichkeiten zu schaffen sowie die Inanspruchnahme von Fachberatung, Fortbildung und Supervision durch die Fachkräfte einschließlich der Leitung zu gewährleisten und zu unterstützen. Dafür sind im Arbeitszeitbudget entsprechende Zeitressourcen unabdingbar vorzusehen.

Um unter schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen insbesondere die nötige personelle Kontinuität zu erhalten, gilt dabei einer der sozialpädagogisch-fachlichen Arbeit entsprechenden Finanzierung besondere Aufmerksamkeit. Während dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Finanzierungsverantwortung als Teil seiner Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII obliegt und dessen Vertretungskörperschaft die für die Umsetzung von Aufgaben nach §13 SGB VIII benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung stellen muss, sollen die Vertreter/innen der örtlichen Träger der freien Jugendhilfe ihre jugendpolitischen Aufgaben im Jugendhilfeausschuss hinsichtlich der Finanzierung von Aufgaben der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit offensiv wahrnehmen und auf die Bedeutung personeller Kontinuität im Kontext des Arbeitsprinzips der Beziehungsorientierung und mit Blick auf die Wirksamkeit der sozialpädagogischen Arbeit hinweisen. Des Weiteren verantwortet, fördert und begleitet der projektumsetzende Träger mit Blick auf die weitere Entwicklung einer jugendhilfebezogenen Fachlichkeit auf das jeweilige Angebot bezogene Prozesse der Konzept- und Qualitätsentwicklung und ermöglicht deren Umsetzung in personeller, zeitlicher und finanzieller Hinsicht. In diesem Zusammenhang sind die Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit unter Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Adressat/innen örtlich und zeitlich erreichbar zu gestalten und ggf. aufsuchende Arbeitsformen zu vereinbaren.⁹²

Personelle Voraussetzungen

Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Angebote gemäß § 13 SGB VIII sollen neben ihrer persönlichen Eignung in der Regel über einen berufsqualifizierenden sozialpädagogischen Hochschulabschluss verfügen. Die in Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII tätigen Fachanleiter/innen bzw. Werkstattpädagog/innen verfügen über einen den Beschäftigungsinhalten entsprechenden Facharbeiterabschluss, verbunden mit einer Ausbildungsberechtigung, Meisterabschluss oder ingenieurpädagogischen bzw. Abschluss als Ingenieur/in. In Abhängigkeit von den Zielen und Inhalten des jeweiligen Angebotes können weitere Professionen (z. B. Lehrkräfte zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Schulabschlusses, Psycholog/innen) einbezogen werden. Die Angebote sollen durch Teams bestehend aus mindestens 2 Fachkräften umgesetzt werden, wobei eine geschlechtlich vielfältige Besetzung anzustreben ist. Hinsichtlich des Personalschlüssels werden in Angeboten der Jugendberatung sozialpädagogische Fachkräfte mit mindestens 2,0 Vollzeit-äquivalenten (VzÄ)⁹³ tätig. In Jugendwerkstätten und Produktionsschulen werden jeweils 8 junge Menschen von mindestens 2 Fachkräften - einer sozialpädagogischen Fachkraft (1,0 VzÄ) und einem/r Fachanleiter/in bzw. Werkstattpädagog/in (1,0 VzÄ) - begleitet bzw. angeleitet.

Räumliche und sächliche Ausstattung

⁹¹ Hinsichtlich notwendiger Kooperationen und Vernetzungen siehe auch Pkt. 6 und 8!

⁹² vgl. Gurr/Kaiser/Kress/Merchel (2016), S. 356 - 358

⁹³ Ein Vollzeitäquivalent entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Der Projektträger sichert die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung ab. Dazu gehören in Angeboten der Jugendberatung Räume für individuelle Beratung, Gruppenarbeit sowie Bürotätigkeiten mit einer zeitgemäßen sowie junge Menschen ansprechenden und ihren Bedürfnissen entsprechenden Ausstattung. In Jugendwerkstätten und Produktionsschulen wird eine räumliche und sachliche Ausstattung benötigt, die dem Charakter der Angebote entspricht und der Zielerreichung dient.

7.2.2 Prozessqualität

Zur Sicherung des Jugendhilfeprofils der Beratungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote orientieren sich die Kriterien der Prozessqualität an den grundlegenden, in Pkt. 5 benannten Arbeitsprinzipien der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit. Wesentliche weitere bzw. weiterführende Verfahren bzw. Prozesse sind:

Beteiligungsorientierte Konzept- und Qualitätsentwicklung

Um das Erreichen von Zielstellungen der Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit überprüfen zu können, arbeiten die hier tätigen Teams auf Grundlage einer entsprechenden Konzeption, welche unter Berücksichtigung der Themen, Bedürfnisse und Problemlagen der Adressat/innen Aussagen zum sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf, den Zielgruppen, Zielstellungen, Arbeitsprinzipien, Aufgabenfeldern und Methoden einschließlich eventueller Beschäftigungsinhalte, zu den Kooperationen, Rahmenbedingungen sowie zur Qualitätsentwicklung enthält. Die Konzeption zum jeweiligen Angebot der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit ist in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und unter Beteiligung der Adressat/innen regelmäßig zu überprüfen, fortzuschreiben und mit Kooperationspartner/innen zu kommunizieren.

Erkennen und Abwenden von Kindeswohlgefährdung

Insbesondere durch § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet der Gesetzgeber den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, in Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe den formulierten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung umzusetzen. Dabei sind die örtlichen Verfahrensfestlegungen zur Ausgestaltung der Norm im Zusammenwirken von Trägern der öffentlichen und Trägern der freien Jugendhilfe maßgebend, welche Grundlage sind für zu erarbeitende Handlungsleitlinien auf Ebene der Dienste und Angebote. Darüber hinaus kann, analog der für Einrichtungen geltenden Vorgaben in § 79a Satz 2 SGB VIII, ein separates Schutzkonzept weitergehend zur Sicherung der Rechte der jungen Menschen und ihres Schutzes vor Gewalt im Kontext des jeweiligen Angebotes beitragen.

7.2.3 Ergebnisqualität

Ergebnisqualität richtet den Blick auf die »Resultate [des Handelns im] [...] Zusammenspiel[] von [strukturellen] Rahmenbedingungen« sowie fachlichen Prozessen und Verfahren.⁹⁴ Dabei muss berücksichtigt werden, dass in den »auf Koproduktion angewiesenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit«⁹⁵ »das Verhältnis von Struktur- und Prozessqualität zur Ergebnisqualität nicht als monokausale Wirkungskette gedacht werden kann.«⁹⁶ Folgende Merkmale können in Bezug auf die Ergebnisqualität herangezogen werden:

- Grad der Erreichung konzeptioneller Ziele,
- Nutzung von Angeboten bzw. Leistungen sowie Kooperationsbereitschaft und -handeln,
- Umsetzung von Aufgaben bzw. Erbringen von Leistungen,
- Bewertung von Leistungen durch Adressat/innen, Kooperationspartner/innen sowie die Fachkräfte des jeweiligen Angebotes der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit,

⁹⁴ Merchel (2013), S. 46

⁹⁵ Merchel, ebenda, S. 55

⁹⁶ Merchel, ebenda, S. 54

- Informations- bzw. Wissensstand der Adressat/innen und Kooperationspartner/innen zum Angebot, z. B. zu dessen Zielgruppen, Zielstellungen, Arbeitsprinzipien, Unterstützungsleistungen und Rahmenbedingungen.

Insbesondere die Beantwortung der Frage, ob die Ziele der Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit erreicht wurden, setzt eine Operationalisierung⁹⁷ der konzeptionellen Ziele in sehr konkrete Handlungsziele und entsprechende Indikatoren⁹⁸ voraus.

7.3 Verfahren der Qualitätsentwicklung

Aus den in Pkt. 7.1 benannten Grundlagen folgt, dass mit Blick auf geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der o. g. Qualitätsmaßstäbe in Verantwortung des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe entsprechende Verfahren auf kommunaler Ebene vereinbart werden müssen, die »als Bezugsrahmen für [...] [die] eigenständige Qualitätsentwicklung [auf Ebene der Träger der freien Jugendhilfe]«⁹⁹ und ihrer Angebote dienen. Deren fachliches Anliegen sollte es dabei sein, durch »gemeinsame [systematische], in [der jeweiligen] Organisation verankerte Reflexion und Bewertung der [...] Arbeit [anhand vereinbarter] Qualitätskriterien«¹⁰⁰ Lern- und Entwicklungsimpulse zu erzeugen und so zu einer schrittweisen Qualitätsverbesserung im Sinne eines prozessualen Verständnisses zu kommen¹⁰¹. Im Sinne der Umsetzbarkeit der auf den verschiedenen Ebenen zu installierenden Prozesse empfiehlt sich anstelle eines Blickes auf das gesamte Angebot zunächst eine gezielte thematische Schwerpunktsetzung auf ausgewählte Inhalte und deren Qualitätsmerkmale. Um auf allen Ebenen die Mitwirkung an diesen Qualitätsentwicklungsprozessen sowie die dafür nötige Offenheit zu unterstützen, muss allen Beteiligten das gesamte Verfahren einschließlich seiner Anliegen sowie der Konstellationen der Auswertung der Ergebnisse im Vorfeld transparent gemacht werden. Ebenso ist zu gewährleisten, dass für die Auswertung und Diskussion der Ergebnisse der Qualitätserhebungen vor allem auf Ebene der Fachkräfte ein geschützter Rahmen zur Verfügung steht.¹⁰² Auf der Grundlage eines zwischen den Akteuren auf örtlicher Ebene abzustimmenden **konzeptionellen Rahmens**¹⁰³ werden für die Qualitätsentwicklungsprozesse auf der regionalen Ebene in Abhängigkeit von örtlichen Gegebenheiten folgende Schritte vorgeschlagen¹⁰⁴:

- 1) Erarbeitung und verbindliche Festlegung von **Qualitätskriterien der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit**;
- 2) Festlegung von ausgewählten Qualitätskriterien für eine **erste** Qualitätseinschätzung in einer Arbeitsgruppe Jugendsozialarbeit des öffentlichen Trägers und freier Träger mit Vertreter/innen entsprechender Angebote;
- 3) **Angebotsinterne** Umsetzung der Evaluation: Planung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen; Operationalisierung relevanter Qualitätskriterien in ausgewählte Indikatoren; Er-

⁹⁷ »Operationalisierung bezeichnet den Vorgang, mit dem Begriffe präzisiert und konkretisiert werden.« (Spiegel (Hrsg.) (2000), S. 183)

⁹⁸ »Indikatoren konkretisieren Ziele und Kriterien weiter bis auf beobachtbare, erfassbare, messbare Verhaltensweisen oder Sachverhalte [...]. Wirkungen werden anhand der Indikatoren erkennbar (beobachtbar, erfragbar, einschätzbar).« (Spiegel (Hrsg.) (2000), S. 180)

⁹⁹ AGJ/BAGLiÄ (Hrsg.) (2012), S. 17

¹⁰⁰ Merchel (2013), S. 222

¹⁰¹ Merchel, ebenda S. 221 sowie 208 ff

¹⁰² vgl. Merchel, ebenda, S. 169 ff sowie Landschaftsverbände Rheinland sowie Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2013), S.15/16

¹⁰³ d. h. unter Benennung von Zielen, Handlungsfeldern, personellen Verantwortlichkeiten, Beteiligten, Gremien und Arbeitsgruppen, allgemeinen Anforderungen an die Qualitätsentwicklung bei freien Trägern, Prozessen, zeitlichen Festlegungen, der Moderation, ersten Schritten u. a. (vgl. Landschaftsverbände Rheinland sowie Westfalen-Lippe, ebenda, S.22)

¹⁰⁴ in Anlehnung an die Empfehlungen zur Verfahrensgestaltung der örtlichen Qualitätsentwicklung (Landschaftsverbände Rheinland sowie Westfalen-Lippe, ebenda, S. 16 ff) sowie die Rahmenempfehlung des Landesjugendamtes zur Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 79a Sätze 1 und 2 SGB VIII in den Empfehlungen und Orientierungshilfen, verabschiedet vom LJHA am 13.09.2012

stellen von Instrumenten, welche nach Möglichkeit in den bestehenden Ablauf aufgenommen werden können («Statistikbögen, Fragebögen, Einschätzungsbögen, Beobachtungsbögen...«¹⁰⁵); Realisierung; Dokumentation sowie **differenzierte interne** Auswertung und Überlegungen zur Weiterentwicklung der Qualität;¹⁰⁶

- 4) **Qualitätsdiskurs in der Arbeitsgruppe Jugendsozialarbeit:** Information über Indikatoren und Instrumente, die Art und Weise der Erhebung und Auswertung, die damit im Zusammenhang stehenden Erkenntnisse sowie die getroffenen Konsequenzen zur Weiterentwicklung der Qualität durch die beteiligten Angebote sowie Diskussion mit dem Ziel der Anfertigung eines Berichtes für den Jugendhilfeausschuss;¹⁰⁷
- 5) **Jugendhilfeausschuss:** Auswertung des Berichtes und Treffen von Schlussfolgerungen für das weitere Verfahren bzw. den konzeptionellen Rahmen sowie zur Durchführung weiterer Qualitätserhebungen; Schlussfolgerungen in Bezug auf die Jugendhilfeplanung.¹⁰⁸

8 Abstimmung und Kooperation auf örtlicher Ebene

8.1 Abstimmungsverpflichtung gemäß § 13 Abs. 4 SGB VIII

Anknüpfend an die allgemeine Kooperationsverpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich einer strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, u. a. den Trägern von Sozialleistungen, den Schulen und Stellen der Schulverwaltung, den Stellen der Bundesagentur für Arbeit sowie Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, gemäß § 81 SGB VIII, benennt § 13 Abs. 4 SGB VIII eine weitergehende Abstimmungsverpflichtung bezogen auf das Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit einschließlich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit.

Vor dem Hintergrund der gemeinsamen Tätigkeit von Akteuren und Leistungsträgern unterschiedlicher Politikbereiche und Rechtskreise bei der Förderung des Übergangs junger Menschen in Ausbildung und Beruf im Feld der Jugendberufshilfe sollen danach die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Angebote gemäß § 13 SGB VIII einschließlich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit mit den Maßnahmen der Schulverwaltung und Schule, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsträger, der Beschäftigungsträger sowie Kammern im Sinne bedarfsgerechter, ganzheitlicher und anschlussfähiger Unterstützung abstimmen.¹⁰⁹

Intendiert ist dabei eine Abstimmung der Angebote und Maßnahmen sowohl im Sinne planerischer Zusammenarbeit auf fallübergreifender regionaler bzw. sozialraumbezogener, als auch auf fallbezogener Ebene.¹¹⁰

Korrespondierende Regelungen der Kooperationspartner/innen zur Zusammenarbeit sind insbesondere:

- § 18 Abs. 1 und 2 SGB II, um u. a. für die Zielgruppe der sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen, auch mit Blick auf Jugendberufsagenturen, Leistungen gemäß der §§ 16a SGB II und 13 SGB VIII durch Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bzw. den Trägern der freien

¹⁰⁵ Landschaftsverbände Rheinland sowie Westfalen-Lippe, ebenda, S. 27

¹⁰⁶ vgl. Merchel, ebenda, S. 159 ff

¹⁰⁷ vgl. Landschaftsverbände Rheinland sowie Westfalen-Lippe, ebenda, S.29

¹⁰⁸ vgl. Landschaftsverbände Rheinland sowie Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2013), S. 29

¹⁰⁹ vgl. Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) (2018), § 13 Rn 42

¹¹⁰ Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.) 2019, § 13 Rn 34

Wohlfahrtspflege sowie Leistungen gemäß der §§ 16 h SGB II und 13 SGB VIII durch Zusammenarbeit der Agentur für Arbeit und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, aufeinander abzustimmen und bedarfsgerecht zu erbringen¹¹¹,

- § 9 Abs. 3 SGB III zur Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Leistungsträgern, u. a. auch den Landkreisen und kreisfreien Städten als Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, sowie mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege,
- insbesondere § 35b Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) hinsichtlich der Zusammenarbeit der Schulen mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen sozialpädagogischen Fachkräften.

8.2 Akteure und Kooperationspartner/innen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit am Übergang junger Menschen in Ausbildung und Beruf

In Abhängigkeit vom konkreten Anliegen der Zusammenarbeit können insbesondere die folgenden genannten Ansprechpartner/innen als Kooperationspartner/innen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit relevant sein:

Kinder- und Jugendhilfe

Kooperationspartner/innen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sind insbesondere sozialraumbezogene bzw. regionale Ansprechpartner/innen der Jugendarbeit, der Mobilien Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit, der Jugendmigrationsdienste, aber auch der Hilfen zur Erziehung und der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Grundsicherung

Kooperationspartner/innen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sind die Ansprechpartner/innen der für die Eingliederung in Arbeit und Ausbildung und die Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß SGB II regional zuständigen Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger), insbesondere die Fallmanager/innen und Integrationsfachkräfte für die unter 25-jährigen Leistungsberechtigten. Ebenfalls relevant sind die Verantwortlichen der Träger, die Maßnahmen der Grundsicherung umsetzen.

Arbeitsverwaltung

Kooperationspartner/innen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sind die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte der für die berufliche Orientierung und Beratung, Arbeits- und Ausbildungsvermittlung sowie Arbeits- und Ausbildungsförderung gemäß SGB III regional zuständigen Agenturen für Arbeit. Dies gilt ebenso für die Verantwortlichen der Träger, die Maßnahmen der Arbeits- und Ausbildungsförderung umsetzen.

Betriebliche und außerbetriebliche Ausbildung, Betriebe, Unternehmen und Institutionen ohne Ausbildungsangebot, Kammern

Neben den Ausbildungsträgern und Trägern von Maßnahmen der Arbeits- und Ausbildungsförderung¹¹² sind mit Blick auf die Anbahnung und Begleitung von Praktika Betriebe, Unternehmen und Institutionen, auch ohne Ausbildungsangebot (z. B. Freiwilligendienste) sowie die Ansprechpartner/innen für Ausbildung der Kammern für die Zusammenarbeit mit der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit relevant.

¹¹¹ vgl. Eicher/Luik (Hrsg.) (2017), § 18 Rn 3 i. V. m. BT-DRS 18/8909, S. 31. Hinsichtlich der Träger der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen Dritten werden in den Gesetzesmaterialien u. a. beispielhaft Jugendmigrationsdienste sowie Stellen, die psychosoziale Betreuung erbringen, genannt. Zu Letzterer, insbesondere zum weit auszulegenden Begriff vgl. Eicher/Luik (Hrsg.) (2017), § 16a Rn 18, DV (Hrsg.) (2014) sowie Bennewitz/Eschelbach (2014)

¹¹² z. B. Aktivierungshilfen für Jüngere, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), Einstiegsqualifizierung (EQ), Assistierte Ausbildung (AsA) oder Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Schule

Kooperationspartner/innen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sind hinsichtlich der beruflichen Orientierung die dafür verantwortlichen Lehrkräfte für Berufsorientierung sowie die Beratungslehrer/innen. Weitere Kooperationspartner/innen sind die Berufseinstiegsbegleiter/innen an Förderschulen und Oberschulen und Praxisberater/innen an Oberschulen sowie die Beratungslehrkräfte, Sozialpädagog/innen im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Praxisbegleiter/innen im zweijährigen BVJ an Beruflichen Schulen sowie zuständige Ansprechpartner/innen der Schulverwaltung und ggf. der Schulaufsicht.

Weitere Akteure

Kooperationspartner/innen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sind weiterhin u. a. die Ansprechpartner/innen regionaler bzw. sozialraumbezogener sozialer Beratungsdienste außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Suchtberatung, Schuldnerberatung), in Angeboten für Schulverweigerer, ärztlicher und therapeutischer Dienste, der Leistungsträger und Dienste gemäß Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung) und XII (Sozialhilfe)¹¹³.

8.3 Formen der Kooperation

8.3.1 Regionale bzw. sozialraumbezogene Abstimmung und Kooperation

Um die in Pkt. 8.1 benannten gesetzlichen Vorgaben umzusetzen, existieren in den sächsischen Gebietskörperschaften vielfältige Abstimmungs- und Kooperationsgremien, in welchen Ansprechpartner/innen der beteiligten Rechtskreise SGB VIII, II und III sowie der Schule regelmäßig vertreten sind. Entsprechend der in der Kooperationsvereinbarung zur beruflichen Eingliederung benachteiligter junger Menschen im Freistaat Sachsen¹¹⁴ benannten Aufgaben dieser Zusammenschlüsse sollten zum einen insbesondere Vertreter/innen der Ausbildungsträger, Betriebe, Unternehmen und Kammern sowie der Träger der freien Jugendhilfe vermehrt einbezogen werden. Zum anderen sollten die existierenden regionalen Netzwerke, ggf. hinsichtlich einer eher sozialräumlichen Ausrichtung, geprüft werden, damit im Interesse der jungen Menschen der erhoffte Mehrwert auf Arbeitsebene in Form von Transparenz und Abstimmung erzielt, planerische Aussagen ermöglicht sowie auch im Einzelfall auf der Ebene des Angebotes eine koordinierte rechtskreisübergreifende Arbeit der Institutionen und Träger im Sinne von Übergangsgestaltung unterstützt wird.

Gegenseitige Hospitationen können dazu beitragen, Arbeitsstrukturen und Arbeitsweisen einschließlich der jeweiligen Handlungszwänge und -möglichkeiten kennenzulernen.

8.3.2 Fallbezogene Formen der Kooperation

Anknüpfend an die o. g. sowie die Ausführungen in Pkt. 6.2.5 erfordert individuelle Entwicklungsförderung am Übergang junger Menschen in Ausbildung und Beruf zudem die Kooperation zu entsprechenden Partner/innen in bzw. außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe auf der Ebene des Einzelfalls. Um weitere Unterstützungen zu erschließen, bieten sich in Abhängigkeit vom konkreten Anliegen folgende Formen an:

- Information, Kontaktaufnahme bzw. persönliche Begleitung des jungen Menschen zu relevanten Institutionen, Trägern bzw. Ansprechpartner/innen mit dessen Einverständnis,
- Gemeinsame bzw. mehrseitige Abstimmungsgespräche zur arbeitsteiligen Gestaltung von Hilfe und Unterstützung mit dem Einverständnis und unter Einbezug des jungen Menschen,
- Fallbesprechungen in anonymisierter Form.

¹¹³ vgl. DV (Hrsg.) (2011) sowie Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH (Hrsg.) (2015), S. 30/31

¹¹⁴ Freistaat Sachsen (Hrsg.) (2006)

Hinsichtlich der fallbezogenen Kooperationen hat die Zusammenarbeit der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit mit den zuständigen Ansprechpartner/innen der Arbeitsverwaltung, insbesondere der Jobcenter, auch im Rahmen der Jugendberufsagenturen, besondere Bedeutung. Um jugendhilfebezogene Arbeitsprinzipien und qualitative Standards der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Kooperationsprozess zu gewährleisten, sollten diese Kooperationen angesichts des Zusammenwirkens unterschiedlicher Rechtskreise mit entsprechend unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen, Zielstellungen, Leistungsvoraussetzungen und -inhalten auf einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung der Kooperationspartner, unter Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe basieren.¹¹⁵ Anknüpfungspunkte für konkrete Kooperationen ergeben sich u. a. hinsichtlich der Erbringung von »Psychosozialer Betreuung« gemäß § 16a Nr. 3 SGB II¹¹⁶ i. V. m. § 18 Abs. 2 SGB II im Kontext der vom Jobcenter angestrebten Eingliederung bzw. Unterstützung in Ausbildung oder Arbeit, wobei das Jobcenter die Zielstellung hat, entsprechende geeignete Leistungen anzubieten bzw. auf solche hinzuweisen oder in solche zu vermitteln. Diese können je nach kommunaler Vereinbarung oder Abstimmung im Falle junger Menschen auch durch Leistungserbringer der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit auf der Grundlage von § 13 SGB VIII oder sonstige Maßnahmen und Angeboten umgesetzt werden. Im Zuge dieser Vermittlung bzw. Unterstützung sollte das Jobcenter, soweit dies erforderlich und geeignet ist, jungen Menschen regelmäßig die Kontaktaufnahme mit der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit empfehlen. Dazu sollte ein eventueller sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf unter dem Aspekt der Förderung der individuellen Entwicklung am Übergang in Ausbildung und Beruf gemeinsam mit dem jungen Menschen geklärt werden. Gegebenenfalls können weitere Schritte zur Unterstützung eingeleitet oder angeboten werden, um eine möglichst passgenaue Unterstützungsleistung, auch unter Bezug auf § 13 SGB VIII oder sonstige weitere Leistungsmöglichkeiten, z. B. über das SGB III, zu erzielen.^{118 119}

8.3.3 Jugendberufsagenturen

Besonders enge Kooperationen der am Übergang junger Menschen in Ausbildung und Beruf beteiligten Rechtskreise sollen im Freistaat Sachsen durch die Bildung von Jugendberufsagenturen erzielt werden.¹²⁰ Mit dem Anliegen, den »sozialen und persönlichen Entwicklungsweg von der Schule, über Ausbildung und Beschäftigung« von jungen Menschen am Übergang in Ausbildung und Beruf mittels eines »ganzheitlich orientierte[n] und institutionell abgestimmte[n] Informations-, Beratungs-, Qualifizierungs- und Begleitangebot[es]« sowie einer »bedarfsgerechte[n] Förderung« durch die Leistungen des SGB II, III, VIII und IX zu unterstützen, verstehen sich diese als örtliche Kooperationsbündnisse von »Agentur für Arbeit, Jobcenter, Schulen, Sozial- und Jugendämtern sowie ergänzend im Bedarfsfall den sonstigen Reha-trägern« sowie als rechtskreisübergreifende Anlaufstelle für junge Menschen unter einem (virtuellen) Dach. Ermöglicht werden soll dem jungen Menschen damit »die Erledigung aller Anliegen an und mit einer Stelle«.¹²¹

¹¹⁵ vgl. DV (Hrsg.) (2017b), S. 22

¹¹⁶ vgl. zum Begriff der »psychosozialen Betreuung« Eicher/Luik (Hrsg.) (2017), § 16a Rn 18, DV (Hrsg.) (2014) sowie Bennewitz/Eschelbach (2014)

¹¹⁷ U. a. werden Leistungen gemäß § 16a SGB II in der Empfehlung des Deutschen Vereins zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen benannt. Um diese Jugendlichen zu erreichen, sollen Maßnahmen der SGB im Einzelfall zusammengeführt und koordiniert erbracht werden. (vgl. DV (Hrsg.) (2017b)

¹¹⁸ vgl. Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) (2018), § 13 Rn 2 und 27

¹¹⁹ vgl. AGJ (Hrsg.) (2018), S. 10 ff sowie AGJ (Hrsg.) (2010), S. 5/6

¹²⁰ vgl. Freistaat Sachsen (Hrsg.) (2017)

¹²¹ ebenda, S. 133/134

Im Sinne des Unterstützungsbedarfes der jungen Menschen und der Umsetzung des Anliegen der Jugendberufsagenturen sollten dabei zum einen Träger der öffentlichen und insbesondere auch der freien Jugendhilfe¹²² im Handlungsfeld der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit regelmäßig als Akteure mit entsprechenden Angeboten für junge Menschen auf der gesetzlichen Grundlage des § 13 SGB VIII, mit dem Ziel der Förderung individueller Entwicklungsprozesse am Übergang in Ausbildung und Beruf beteiligt sein.¹²³ Die Wahrung der fachlichen Eigenständigkeit der beteiligten Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit entsprechenden rechtlichen Regelungen, fachlichen Arbeitsprinzipien und Qualitätsmerkmalen im Kontext des SGB VIII ist dabei für wirksame Hilfe- und Unterstützungsprozesse essentiell. Gemeinsame Sprechstunden der beteiligten Kooperationspartner/innen für junge Menschen an unterschiedlichen Orten eines Landkreises können neben entsprechenden virtuellen Plattformen weiterhin dazu beitragen, dem o. g. Anliegen unter den herausfordernden Bedingungen in Landkreisen besser gerecht zu werden.¹²⁴ Um die Umsetzung in diesem Sinne zu fördern, wird analog zu den Ausführungen in Pkt. 8.3.2 eine Kooperationsvereinbarung der beteiligten Akteure als fachlich erstrebenswert erachtet. Eine regelmäßige gemeinsame Evaluation hinsichtlich der Erreichung des Zieles, junge Menschen am Übergang in Ausbildung und Beruf zu unterstützen, wird weiterhin empfohlen.

¹²² vgl. Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (Hrsg.) (2014), S. 3 sowie AGJ (Hrsg.) (2015), S.7/9

¹²³ vgl. Freistaat Sachsen, ebenda, S. 134

¹²⁴ vgl. DV (Hrsg.) (2016), S. 3

9 Quellenverzeichnis

[AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.) (2010): Chancen für junge Menschen beim Übergang von Schule zu Beruf verbessern - Schnittstellenprobleme zwischen SGB II, III und VIII beheben! Positionierung der AGJ

[AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe und [BAGLJÄ] Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.) (2012): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinder-schutzgesetz - Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung

[AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.) (2013): Junge Menschen am Übergang von Schule zu Beruf - Handlungsbedarfe an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Arbeitswelt. Diskussionspapier

[AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.) (2015): Jugendliche und junge Erwachsene brauchen ganzheitliche Förderung und Unterstützung auf dem Weg in den Beruf - Anforderungen an wirksame und nachhaltige Jugendberufsagenturen. Positionspapier der AGJ

[AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.) (2018): »Wer passt hier nicht zu wem? Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen und die Förderangebote im Übergang Schule – Beruf«. Positionspapier

[AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.) (2020): Jugendsozialarbeit in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe. Diskussionspapier

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2020): Bildung in Deutschland 2020. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt (online abgerufen: <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2020/pdf-dateien-2020/bildungsbericht-2020-barrierefrei.pdf>, 22.09.2021)

[BAG KJS] Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (Hrsg.) (2015): ASPEKTE der Jugendsozialarbeit. Nr. 75

[BAG KJS] Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (Hrsg.): ASPEKTE der Jugendsozialarbeit. Nr. 69

[BAG ÖRT] Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (Hrsg.) (2011): Positionspapier Individuelle Begleitung am Übergang Schule - Beruf. Qualitätsstandards aus Sicht der Jugendsozialarbeit

[BAG ÖRT] Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (Hrsg.) (2018a): Handlungsempfehlungen. Angebote für junge Menschen im SGB II (u25)

[BAG ÖRT] Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (Hrsg.) (2018b): Niedrigschwellige Jugendsozialarbeit. Eine Handreichung 2.0 für die Praxis zur Ausgestaltung niedrigschwelliger Projekte in der Jugendsozialarbeit

[BAG ÖRT] Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (Hrsg.) (2018c): Qualitätsstandards

Bennewitz, H./Eschelbach, D. (2014): Jugendberufshilfe an der Schnittstelle SGB II / III – SGB VIII. In: [DIJuF] Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (Hrsg.) (2014): DAS JUGENDAMT – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. 87. Jahrgang 2014, Heft 2 (online abgerufen: www.beck-online.beck.de, 14.11.2018)

[BIBB] Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2020): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2020. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn

- [BIBB] Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2021a): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2021. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn (online abgerufen: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb-datenreport-2021.pdf>, 01.02.2022)
- [BIBB] Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2021b): Tabellen zum Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2021 im Internet (online abgerufen: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb-datenreport-2021-internettabellen.pdf>, 22.09.2021)
- [BIBB] Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2021c): Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge - Ergebnisse der BIBB-Erhebung zum 30. September 2021 / Stand: 09.12.2021 / Tabelle 83 - 2021 (online abgerufen: <https://www.bibb.de/de/141868.php>, 01.02.2022)
- [BMBF] Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2021): Berufsbildungsbericht 2021
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2010): Aufsuchende Ansätze in der Arbeit der Kompetenzagenturen. Praxishilfe der Kompetenzagenturen. Ausgabe Nr. 07
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013): Abschlussbericht der Evaluation des ESF-Programms „Kompetenzagenturen“
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2017): Bericht über die Lebenssituation der jungen Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe - 15. Kinder- und Jugendbericht - und Stellungnahme der Bundesregierung
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2020): Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe - 16. Kinder- und Jugendbericht - und Stellungnahme der Bundesregierung
- Böhnisch, L. (2017): Sozialpädagogik der Lebensalter. Eine Einführung. Beltz Juventa Weinheim und Basel
- [BT-DRS 18/8909] Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss). Drucksache 18/8909. 22.06.2016 (online abgerufen: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/089/1808909.pdf>, 22.09.2021)
- Bührmann, T./Wiethoff, C. (2013): Erfolgreiche Berufsorientierung für Jugendliche. Forschungsergebnisse und Handlungsempfehlungen für Schule und sozialpädagogische Praxis. IN VIA Verlag Paderborn / Freiburg
- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2021): Arbeitslose und Arbeitslosenquoten - Deutschland und Länder (Zeitreihe Jahreszahlen ab 1950) (online abgerufen: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1610104&topic_f=laender-heft, 04.10.2021)
- Daigler, C. (Hrsg.) (2018): Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung. Springer VS Verlag Wiesbaden
- [DIPF] Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation (Hrsg.) (2019): Bildung in Sachsen im Spiegel der Nationalen Bildungsberichterstattung 2018 (aktualisierte Fassung, Februar 2019)
- [DJI] Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2017): Angebote und Strukturen der Jugendberufshilfe. Eine Forschungsübersicht
- [DJI] Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2018): Was kommt nach der Schule? Wie sich Jugendliche mit Hauptschulbildung auf den Übergang in die Ausbildung vorbereiten

[DV] Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.) (2011): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung kommunalen Managements am Übergang Schule - Beruf: benachteiligungssensibel - chancengerecht - inklusiv

[DV] Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.) (2012): Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe - Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79a SGB VIII

[DV] Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.) (2014): Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

[DV] Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.) (2016): Erfolgsmerkmale guter Jugendberufsagenturen. Grundlagen für ein Leitbild

[DV] Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.) (2017a): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden

[DV] Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.) (2017b): Empfehlung des Deutschen Vereins zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen

Eicher, W./Luik, S. (Hrsg.) (2017): SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende. C.H. Beck München

Enggruber, R./Fehlau, M. (Hrsg.) (2018): Jugendberufshilfe. Eine Einführung. Verlag W. Kohlhammer Stuttgart

ESF-Regiestelle des BMFSFJ (Hrsg.) (2010): Aufsuchende Ansätze in der Arbeit der Kompetenzagenturen. Praxishilfe der Kompetenzagenturen. Ausgabe Nr. 07 / Oktober 2010

Fehlau, M.: Freiräume lebensweltorientierter Fachlichkeit in der Jugendberufshilfe, In: Enggruber, R./Fehlau, M. (Hrsg.) (2018): Jugendberufshilfe. Eine Einführung. Verlag W. Kohlhammer Stuttgart

Fehlau, M./Rießel, A. v.: Die Perspektive der Nutzer/innen auf Angebote der Jugendberufshilfe: Ein eigenständiges Qualitätsurteil »von unten«. In: Enggruber, R./Fehlau, M. (Hrsg.) (2018): Jugendberufshilfe. Eine Einführung. Verlag W. Kohlhammer Stuttgart

Fend, H. (2005): Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Ein Lehrbuch für pädagogische und psychologische Berufe. Springer VS Verlag Wiesbaden

Freistaat Sachsen (Hrsg.) (2006): Kooperationsvereinbarung der Sächsischen Staatsregierung, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, des Sächsischen Landkreistages, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft zur beruflichen Eingliederung benachteiligter junger Menschen im Freistaat Sachsen vom 28. August 2006

Freistaat Sachsen (Hrsg.) (2017): Vereinbarung zur Weiterentwicklung von Jugendberufsagenturen im Freistaat Sachsen zwischen den Staatsministerien für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, für Kultus und für Soziales und Verbraucherschutz und der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit sowie den Kommunalen Spitzenverbänden vom 6. Januar 2017. In: Freistaat Sachsen / Sächsische Staatskanzlei (Hrsg.) (2017): Sächsisches Amtsblatt. Nr. 4 / 26. Januar 2017

Freistaat Sachsen/Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2010): Fachempfehlung zur arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen. Verabschiedet vom LJHA am 18.03.2010

Freistaat Sachsen/Staatsministerium für Kultus (Hrsg.) (2018): Sächsische Landesstrategie Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

- Galuske, M.: Lebensweltorientierte Jugendsozialarbeit. In: Grunwald, K./Thiersch, H. (Hrsg.) (2004): Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit. Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. Juventa Verlag Weinheim und München
- Gurr, T./Kaiser, Y./Kress, L./Merchel, J. (2016): Schwer erreichbare junge Menschen: eine Herausforderung für die Jugendsozialarbeit. Beltz Juventa Weinheim und Basel
- Hauck, K./Noftz, W./Stähr, A.: Sozialgesetzbuch (SGB) VIII: Kinder- und Jugendhilfe - ohne Fortsetzungsbezug. Loseblattwerk. Erich Schmidt Verlag Berlin
- Hurrelmann, K./Quenzel, G. (2016): Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Beltz Juventa Weinheim und Basel
- [IAJ] Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (Hrsg.) (2018): Zur sozial- und jugendhilfepolitischen Bedeutung von Jugendwerkstätten in Niedersachsen. Empirische Befunde und Vorschläge für eine neue Finanzierungsstruktur. Hamburg
- Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (Hrsg.) (2014): Gestaltung von »Jugendberufagenturen« - Impulse und Hinweise aus der Jugendsozialarbeit. Eckpunktepapier
- Kunkel, P.-Chr./Kepert, J./Pattar, A. K. (Hrsg.) (2018): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden
- Landschaftsverbände Rheinland sowie Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2013): Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79 a SGB VIII
- Mangold, K./Jann, N./Stisser, A./Batzel, A./Bolay, E. (2008): Biographieorientierte Alltagsbegleitung für junge Menschen im Übergang Schule - Beruf. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung
- Meier, J./Gentner, C. (2013): Abschlussbericht Evaluationsstudie »Produktionsschulorientierte Vorhaben im Freistaat Sachsen - Eva[P]S«
- Merchel, J. (2013): Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Beltz Juventa Weinheim und Basel
- Merchel, J. (2016): Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzung. Ernst Reinhardt Verlag München Basel
- Muche, C./Oehme, A./Schröer, W. (2010): Niedrigschwellige Integrationsförderung. Eine explorative Studie zur Fachlichkeit niedrigschwelliger Angebote in der Jugendsozialarbeit. Herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit e. V. (BAG ÖRT). Berlin
- Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.) (2019): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden
- Otto, H.-U./Thiersch, H./Treptow, R./Ziegler, H. (Hrsg.) (2018): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Ernst Reinhardt Verlag München
- Rosenbauer, N./Schiller, U. (2016): Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII - Jugendhilfe zwischen Schnittstellenproblemen, Verdrängung und sozialpädagogischem Profil. In: Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen e. V. (Hrsg.) (2016): Jugendsozialarbeit aktuell. Nr. 146/Juli 2016. Köln
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales/Landesjugendamt (Hrsg.) (2008): Kooperatives Fallmanagement. Zusammenarbeit von Jugendsozialarbeit und Grundsicherung im Einzelfall
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz/Landesjugendamt (Hrsg.) (2012): Rahmenempfehlung des Landesjugendamtes zur Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79

Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 79a Sätze 1 und 2 SGB VIII in den Empfehlungen und Orientierungshilfen, verabschiedet vom LJHA am 13.09.2012

Schäfer, L. (2009): Persönlichkeitsentwicklung im Erwachsenenalter durch Werkpädagogik: Sinne, Körper, Gefühle und Selbstbestimmung in Lernprozessen. Diplomica Verlag GmbH Hamburg

Schneider, W./Lindenberger, U. (Hrsg.) (2018): Entwicklungspsychologie. Beltz Weinheim

Schruth, P.: Sozialrechtliche Grundlagen der Jugendberufshilfe. In: Enggruber, R./Fehlau, M. (Hrsg.) (2018): Jugendberufshilfe. Eine Einführung. Verlag W. Kohlhammer Stuttgart

Spiegel, H. v. (Hrsg.) (2000): Jugendarbeit mit Erfolg. Arbeitshilfen und Erfahrungsberichte zur Qualitätsentwicklung und Selbstevaluation. Votum Verlag GmbH Münster

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2021): Schnellmeldung Integrierte Ausbildungsbericht-erstellung - Anfänger/innen im Ausbildungsgeschehen nach Sektoren/Konten und Ländern - vorläufige Ergebnisse – 2020 (online abgerufen: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Publikationen/Downloads-Schulen/schnellmeldung-ausbildungsberichterstattung-5211002207005.html> , 17.09.2021)

Stiftung SPI, Servicestelle Jugendsozialarbeit im Auftrag des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Hrsg.) (2011): Zielgruppenerreichung und Zugangswege in der Jugendsozialarbeit am Beispiel der ESF-Bundesprogramme Kompetenzagenturen und Schulverweigerung - Die 2.Chance. Praxishilfe für die Programme der Initiative JUGEND STÄRKEN. Ausgabe Nr. 08

Verlage, T./Walther, A. (2021): Ausschluss durch Einschluss im Übergang in Arbeit. Widersprüche sozialpädagogischen Handelns in der Jugendberufshilfe. In: Anhorn, R./Bettinger, F./Stehr, J. (Hrsg.): Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit. Springer VS Verlag Wiesbaden (online abgerufen: https://doi.org/10.1007/978-3-531-19097-6_44, 30.05.2022)

Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH (2015): Entkoppelt vom System. Jugendliche am Übergang ins junge Erwachsenenalter und Herausforderungen für Jugendhilfestrukturen. Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts im Auftrag der Vodafone Stiftung Deutschland

Wabnitz, R./Fieseler, G./Schleicher, H. (Hrsg.): Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII). Kinder- und Jugendhilferecht. Loseblattwerk mit Aktualisierungen 2020. In 3 Ordnern. Luchterhand

Walther, A. (2015): Übergänge im Lebenslauf: Erziehungswissenschaftliche Heuristik oder pädagogische Gestaltungsaufgabe? In: Schmidt-Lauff, S./Felden, H. v./Pätzold, H. (Hrsg.): Transitionen in der Erwachsenenbildung. Gesellschaftliche, institutionelle und individuelle Übergänge. Verlag Barbara Budrich Opladen/Berlin/Toronto Wendt, P.-U. (2015): Lehrbuch Methoden der Sozialen Arbeit. Beltz Juventa Weinheim und Basel

Zentrum Eigenständige Jugendpolitik (Hrsg.) (2013): Gelingende Übergänge im Jugendalter: Unterstützen - Befähigen - Beteiligen - Begleiten. Empfehlungen der Expertinnen- und Expertengruppe des Zentrums Eigenständige Jugendpolitik